




**Verfahrensbeschreibung – Anlage 6
Multifunktionaler Verdienstdatensatz
Fachlicher Inhalt**

Version 1.5


 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010</p>	<p>Seite: 2 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5</p>
---	--	--



Das vorliegende Dokument „Fachlicher Inhalt“ zum Multifunktionalen Verdienstdatensatz wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Arbeitsgruppe des AWV-Fachausschusses 2 „Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung im personalwirtschaftlichen Umfeld“ erstellt.

Die AWV wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.
Düsseldorfer Str. 40
65760 Eschborn
Vereinsregister 73 VR 5158, Amtsgericht Frankfurt am Main
Telefon: 0 61 96/777 26 0
Fax: 0 61 96/777 26 51
Mail: info@awv-net.de
Web: www.awv-net.de


 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6	Seite: 3
	- MVDS Fachlicher Inhalt -	Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Version: 1.5

Änderungshistorie

Diese Darstellung beschreibt die Änderungen zu den Vorgängerversionen und gibt eine kurze Information zu den geänderten Teilen des Dokuments.

Version	1.5	Datum	15.02.2011
Seite	Punkt	Art (neu, geändert, gelöscht)	Kurzbeschreibung der Änderung
14	2.	geändert	Ergänzender Hinweis im ersten Satz des vorletzten Absatzes, dass sich die Kommentierung auf Version 02 des MVDS bezieht.
20	3.1.6.2	geändert	Verweis auf Lohnsteuerrichtlinien 2011
24	3.1.9	neu	Hinweis Sozialausgleich in neuem zweiten Absatz.
29	3.1.10.13	gelöscht	Löschung des Hinweises zur ab 1. Januar 2011 geltenden Version 02, Änderung des Kommentars.
33	3.8.2.3	geändert	Verweis auf Lohnsteuerrichtlinien 2011 (Schlüssel 10)
33	3.8.2.4	gelöscht/neu	Löschung des Feldes „Art sonstiger Bezug Text“ und Aufnahme des Reservefelds.
36	3.9.2.4	gelöscht/neu	Löschung des Feldes „Art des steuerfreien Bezuges Text“ und Aufnahme des Reservefelds.
48	3.14	geändert	Geänderte Fassung des Hinweises im zweiten Absatz, Hinweis auf geänderte Gliederung der Kommentierung durch Streichung von Feldern.
51	3.14.2.2	gelöscht/neu	Löschung der Kommentierung, Hinweis zum „K“-Feld.
52	3.14.2.5	neu	Neuer zweiter Absatz, Aktualisierung der Beispieldaten zum dritten Absatz.
56	3.14.2.14	gelöscht	Streichung des bisherigen Punkts 3.14.2.14 (Schilderung vertragswidrigen Verhaltens/Entlassungsanlass), dadurch Verschiebung der bisherigen Punkte 3.14.2.15 bis 3.14.2.19.
57	3.14.2.16	gelöscht/neu	Löschung der Feldbeschreibung Version 01 und des Hinweises zu den unterschiedlichen Versionen, Hinweis zum Dienststellenverzeichnis der Agenturen für Arbeit.
58	3.14.3.1	neu	Neuer zweiter Satz im zweiten Absatz.
60	3.14.3.6	gelöscht	Löschung der Feldbeschreibung Version 01 und des Hinweises zu den unterschiedlichen Versionen.
60	3.14.3.7	gelöscht	Streichung des bisherigen Punkts 3.14.3.7 (Grund für zeitlich begrenzten Ausschluss der Kündigung), dadurch Verschiebung der bisherigen Punkte 3.14.3.8 bis 3.14.3.9.
61	3.14.4.1	geändert	Neufassung des Kommentars
62	3.14.4.2	gelöscht/neu	Löschung der Feldbeschreibung Version 01 und des Hinweises zu den unterschiedlichen Versionen, Aufnahme Kommentar zu Schlüssel 01.
62	3.14.4.3	geändert	Korrektur der Kommentierung.
63	3.14.4.5	geändert	Korrektur der Kommentierung.
64	3.14.4.10	neu	Einfügung einer Kommentierung.

Version	1.4	Datum	29.07.2010
Seite	Punkt	Art (neu, geändert, gelöscht)	Kurzbeschreibung der Änderung
12	1.	geändert	Anpassung der Einführung nach Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze zum 01.07.2010.
15	3.	geändert	Redaktionelle Änderung erster Punkt der Aufzählung vor dem letzten Absatz und Änderung des letzten Satzes (statt „Monat“ nun „Meldezeitraum“)
17	3.1.3.1	geändert	Hinweis 9-stelliger Tätigkeitsschlüssel letzter Satz.
18	3.1.5.1	neu	Neuer zweiter Absatz zum Beginn der Altersteilzeit.
20	3.1.6.4	gelöscht	Streichung letzter Satz (Hinweis, dass Feld nicht für die Bescheinigung 5.3 benötigt wird).
25	3.1.10.13	neu	Komentierung zum Feld „Steuerabzugspflicht“ (ab 1. Januar 2011).
29	3.7	geändert	Erster Satz: „17“ statt „16“.
30	3.7.2.2	gelöscht	Löschung der Kommentierung zum nunmehr unbesetzten Schlüssel 16
32	3.8.2.3	neu gelöscht	Erläuterung des neuen Schlüssels 10 (Nachzahlungen und Vorauszahlungen), Löschung der Kommentierung zu Schlüssel 99 (da „Störfall-Wertguthaben“ nun eigener Schlüssel 08).
32	3.8.2.4	geändert	Hinweis auf Streichung in Anlage 1 [Version 02]
35	3.9.2.3	gelöscht	Löschung der Kommentierung zu Schlüssel 03 und 05 (nunmehr unbesetzt).
35	3.9.2.3	geändert	Komentierung zu Schlüssel 04 (u. a. „Arbeitnehmer“ statt „Arbeitgeber“).
35	3.9.2.3	gelöscht	Streichung der Kommentierung zu Schlüssel 13.
35	3.9.2.3	gelöscht	Streichung des „Störfall“-Hinweises in der Kommentierung zu Schlüssel 99.
35	3.9.2.4	neu	Hinweis auf Streichung in Anlage 1 [Version 02]
42	3.11.7.1	neu	Erläuterung von Schlüssel 1 und 2 (dritter und vierter Absatz). Fünfter Absatz: Hinweis auf Änderungen der Arbeitszeit in der Freistellungsphase. Sechster Absatz: Verweis auf Kommentierung Beschäftigungssicherungsvereinbarung in 3.11.1.1.
47	3.14	geändert, gelöscht neu	Änderung des ersten Absatzes zum Meldezeitpunkt DBKE, Streichung des bisherigen dritten Absatzes zu Korrekturen des DBKE, neuer Hinweis am Ende zur Darstellung der Felder Version 01 und 02 des Datensatzes.
47	3.14.1.2	neu	Letzter Satz Hinweis auf Definition „Zweckbefristung“ im TzBfG.
50	3.14.2.2	geändert	Erster und zweiter Satz zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses geändert.
55	3.14.2.14	neu	Hinweis auf Streichung in Anlage 1 (Version 02) und

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p align="center">Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010</p>	<p>Seite: 5 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5</p>
---	---	--

			Verbot der Meldung (Anlage 2 Version 01).
56	3.14.2.17	neu	Hinweis auf Meldung der 178 Arbeitsagenturen anhand eines Schlüssels in Anlage 1 (Version 02) und Verbot der Meldung (Anlage 2 Version 01).
58	3.14.3.4	neu	Aufnahme von Beispielen für den zeitlich begrenzten Ausschluss der Kündigung.
58	3.14.3.5	geändert	Verweis auf 3.14.3.4 (zweiter Spiegelstrich)
58	3.14.3.6	neu	Hinweis auf Ja/Nein-Abfrage in Anlage 1 (Version 02) und Verbot der Meldung (Anlage 2 Version 01).
60	3.14.3.7	neu	Hinweis auf Streichung in Anlage 1 (Version 02) und Verbot der Meldung (Anlage 2 Version 01).
62	3.14.4.2	neu	Hinweis auf Meldung anhand eines Schlüssels gemäß Anlage 1 (Version 02) und Verbot der Meldung (Anlage 2 Version 01).

Version	1.3	Datum	09.04.2010
Seite	Punkt	Art (neu, geändert, gelöscht)	Kurzbeschreibung der Änderung
13	3.1	geändert	Änderung der Erläuterung des Anwendungsbereichs 3.1.
16	3.1.5.1	geändert	Meldung „99,99“ bei Unmöglichkeit der Ermittlung der WAZ (Ergänzung erster Absatz).
19	3.1.7.2	neu	Hinweis „Störfall“ in einem neuen letzten Absatz.
20	3.1.8.2	neu	Hinweis zur Entgeltumwandlung und Beiträgen zur Zukunftssicherung (letzter Absatz).
21	3.1.9	neu	Hinweis zur Winterbeschäftigungsumlage und Arbeitnehmerkammerbeiträgen (letzter Absatz).
30	3.8.2.3	neu	Hinweis „Störfall“.
30	3.8.2.4	geändert	Hinweis „Störfall“.
32	3.9.2.3	geändert	Dritter Absatz erster Satz: „Angaben“ statt „Angeben“.
33	3.9.2.3	neu	Erläuterungen zu Schlüssel 2 und 4.
33	3.9.2.3	geändert	Änderung in Schlüssel 3 wegen In-Kraft-Tretens der ELENA-Datensatzverordnung.
33	3.9.2.3	neu	Hinweis zu Schlüssel 13 (richtige Rechtsgrundlage ist § 3 Nr. 33 EStG).
34	3.9.2.3	geändert	Hinweis „Störfall“ (letzter Absatz vorletzter Satz eingefügt).
34	3.9.2.4	geändert	Hinweis „Störfall“.
36	3.11.1.1	neu	Hinweis zu Wertguthaben in der Ansparphase einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV (letzter Absatz).
41	3.11.7.1	neu	Hinweis zu schwankender Arbeitszeit.
43	3.12	gelöscht	Streichung des Worts „Berufsausbildungsbeihilfe“.
46	3.14	geändert	Neufassung der ersten beiden Absätze der Einleitung zum DBKE.
47	3.14.1.2	neu	Einfügung Kommentar (Angabe auch bei Kündigung erforderlich). Streichung von „-/Dienst“ in der Überschrift.
51	3.14.2.6	neu	Erläuterung Schlüssel 2 und 4; Erläuterung Schlüssel 6 (Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses).
55	3.14.3.1	neu	Letzter Absatz neuer Kommentar zu Angaben bei fristloser Kündigung.
57	3.14.3.5	geändert	Ergänzung des zweiten Spiegelstrichs um Satz 2 (Kündigung mit behördlicher Zustimmung).
58	3.14.3	gelöscht	Streichung von „-/Dienst“ in der Überschrift.
69	3.14.4.4	gelöscht	Streichung von „-DV“ in der Überschrift.

Version	1.2	Datum	14.01.2010
Seite	Punkt	Art (neu, geändert, gelöscht)	Kurzbeschreibung der Änderung
9	1.	geändert	Anpassung der Einführung nach Genehmigung der geänderten Gemeinsamen Grundsätze.
12	3.	geändert	Ergänzung der Vorbemerkung (letzter Absatz).
15	3.1.5.1	geändert	Hinweis Arbeitszeit bei Lehrern (1. Absatz letzter Satz).
16	3.1.6.2	geändert	Korrektur Fassung der Lohnsteuerrichtlinien.
16	3.1.6.3	geändert	Korrektur Zahlendreher (3.1.6.1 statt 3.6.1.1).
17	3.1.6.4	geändert	Streichung des Satzteils „und sind daher nicht zu bescheinigen“.
18	3.1.7.2	geändert	Einfügen des Wortes „Summe“ in der Überschrift; Ergänzung des letzten Absatzes.
18/19	3.1.8.2	geändert	Anpassung des Kommentars zum Gesamtbruttoentgelt nach Veröffentlichung der Entgeltbescheinigungsrichtlinie.
22	3.1.10.2	neu	Kommentar zum Lohnsteuer-Jahresausgleich.
25	3.5	neu	Konkretisierung „Arbeitgeber“.
25	3.6	geändert	Konkretisierung „Beschäftigungsort“.
26	3.7.2.1	geändert	Hinweis zum Beginn der Fehlzeit und Folgeerkrankungen (zweiter Absatz).
27	3.7.2.2	neu	Hinweis zu Schlüssel 11; Schlüssel 12, 14 und 15 „unbesetzt“.
32	3.9.2.3	geändert	Ergänzung des Kommentars zu Schlüssel 03 um einen Hinweis zur betrieblichen Altersversorgung. Ergänzung der Kommentierung zu Schlüssel 05 (letzter Satz des Absatzes).
34	3.11.1.1	geändert	Änderung der Überschrift („Summe fiktives SV-Brutto“), Änderung des ersten Absatzes, Änderung des Kommentars zur Gleitzzone, Hinweis zu § 421t SGB III.
39	3.11.7.1	neu	Kommentierung zur Arbeitszeitänderung.
40	3.12 3.12.1	geändert	Korrektur der Überschrift („DBNB“ statt „DBNE“).


Version	1.1	Datum	19.10.2009
Seite	Punkt	Art (neu, geändert, gelöscht)	Kurzbeschreibung der Änderung
18	3.1.8.2	geändert	Begriff „Gesamtbruttoentgelt“: Änderung der Bezugnahme auf die Entgeltbescheinigungsrichtlinie nach Veröffentlichung des Entwurfs vom 9. Oktober 2009.
31	3.9.2.3	neu	Kommentierung zu Schlüssel 03.
31	3.9.2.3	neu	Kommentierung zu Schlüssel 05.
31	3.9.2.3	neu	Kommentierung zu Schlüssel 99 (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Auslandsverwendungszuschlag).
33	3.11.1.1	neu	Ergänzung des Kommentars (Gleitzone).
40	3.13.1.2	geändert	Konkretisierung der Kommentierung zu den tatsächlichen Urlaubstagen.
43	3.14.1.7	neu	Einfügung eines Beispiels.

Inhaltsverzeichnis


1.	Einführung.....	13
2.	Aufgabe und Ziel	14
3.	Fachlicher Inhalt des Datensatzes und der Datenbausteine im MVDS	15
3.1.	Datenbaustein: DBEN - ELENA Grunddaten	17
3.1.1.	Beginn Arbeits-/Dienstverhältnis.....	17
3.1.1.1.	Beginn Arbeits-/Dienstverhältnis	17
3.1.2.	Steuerliche Eckdaten	17
3.1.2.1.	Steuerklasse.....	17
3.1.2.2.	Faktor	17
3.1.2.3.	Kinderfreibetrag	18
3.1.3.	Beschäftigung	18
3.1.3.1.	Tätigkeitsschlüssel.....	18
3.1.3.2.	Kennzeichen Rechtskreis.....	18
3.1.4.	Sozialversicherungsdaten	19
3.1.4.1.	Beitragsgruppe	19
3.1.5.	Arbeitszeit.....	19
3.1.5.1.	Arbeitszeit wöchentlich.....	19
3.1.6.	Steuerbrutto	20
3.1.6.1.	Vorzeichen Summe Steuerbrutto laufend	20
3.1.6.2.	Summe Steuerbrutto laufend.....	20
3.1.6.3.	Vorzeichen Steuerbrutto sonstiger Bezug.....	20
3.1.6.4.	Summe Steuerbrutto sonstiger Bezug	21
3.1.7.	SV-Brutto.....	21
3.1.7.1.	Summe SV-Brutto laufend.....	21
3.1.7.2.	Summe SV-Brutto Einmalzahlung	22
3.1.8.	Gesamtbrutto	22
3.1.8.1.	Vorzeichen Gesamtbruttoentgelt	22
3.1.8.2.	Gesamtbruttoentgelt	22
3.1.9.	Gesetzliche Abzüge / SV-Abzüge.....	24
3.1.9.1.	Abzüge SV KV laufend.....	24
3.1.9.2.	Abzüge SV KV Einmalentgelte	24
3.1.9.3.	Abzüge RV laufend	24
3.1.9.4.	Abzüge RV Einmalentgelte	25
3.1.9.5.	Abzüge ALV laufend	25
3.1.9.6.	Abzüge ALV Einmalentgelte.....	25
3.1.9.7.	Abzüge SV PV laufend.....	25
3.1.9.8.	Abzüge SV PV Einmalentgelte	26
3.1.10.	Gesetzliche Abzüge / Steuern	26
3.1.10.1.	Vorzeichen Lohnsteuer laufend	26
3.1.10.2.	Lohnsteuer laufend	26
3.1.10.3.	Vorzeichen Lohnsteuer sonstiger Bezug	26
3.1.10.4.	Lohnsteuer sonstiger Bezug.....	27
3.1.10.5.	Vorzeichen Solidaritätszuschlag laufend	27
3.1.10.6.	Solidaritätszuschlag laufend.....	27
3.1.10.7.	Vorzeichen Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug	27
3.1.10.8.	Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug	27
3.1.10.9.	Vorzeichen Kirchensteuer laufend.....	28
3.1.10.10.	Kirchensteuer laufend	28
3.1.10.11.	Vorzeichen Kirchensteuer sonstiger Bezug	28
3.1.10.12.	Kirchensteuer sonstiger Bezug	28

3.1.10.13.	Steuerabzugspflicht des Arbeitgebers	29
3.2.	Datenbaustein: DBNA - Name	29
3.3.	Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben	29
3.4.	Datenbaustein: DBAN - Anschrift.....	29
3.5.	Datenbaustein: DBAG - Arbeitgeberangaben.....	29
3.6.	Datenbaustein: DBAB – Von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	29
3.7.	Datenbaustein: DBFZ – Fehlzeiten	30
3.7.1.	Datenbaustein – Fehlzeiten (DBFZ)	30
3.7.1.1.	Anzahl Fehlzeiten	30
3.7.2.	die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANFZ.....	30
3.7.2.1.	Beginn Fehlzeit	30
3.7.2.2.	Art der Fehlzeit	30
3.7.2.3.	Ende Fehlzeit.....	31
3.8.	Datenbaustein: DBSE - Steuerpflichtiger sonstiger Bezug	32
3.8.1.	Datenbaustein – steuerpflichtiger sonstiger Bezug (DBSE).....	32
3.8.1.1.	Anzahl steuerpflichtiger sonstiger Bezüge	32
3.8.2.	die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANSTSOB	32
3.8.2.1.	Vorzeichen sonstiger Bezug.....	32
3.8.2.2.	Höhe sonstiger Bezug.....	32
3.8.2.3.	Art sonstiger Bezug.....	33
3.8.2.4.	Reservefeld	33
3.9.	Datenbaustein: DBSB - Steuerfreie Bezüge	34
3.9.1.	Steuerfreie Bezüge	34
3.9.1.1.	Anzahl steuerfreie Bezüge	34
3.9.2.	die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANSB	34
3.9.2.1.	Vorzeichen steuerfreie Bezüge	34
3.9.2.2.	Höhe steuerfreie Bezüge	34
3.9.2.3.	Art steuerfreie Bezüge	34
3.9.2.4.	Reservefeld	36
3.10.	Datenbaustein: DBAS - Ausbildung	37
3.10.1.	Datenbaustein- Ausbildung (DBAS)	37
3.10.1.1.	Merkmal Ausbildung	37
3.10.2.	Ausbildungsverhältnis	37
3.10.2.1.	Beginn der Ausbildung	37
3.10.2.2.	Voraussichtliches Ende der Ausbildung.....	37
3.10.3.	Ausbildungsende	37
3.10.3.1.	Tatsächliches Ende der Ausbildung	37
3.11.	Datenbaustein: DBZD - Zusatzdaten	38
3.11.1.	Zusätzliche Bruttowerte.....	38
3.11.1.1.	Summe fiktives SV-Brutto	38
3.11.2.	Pauschal besteuerte Bezüge.....	39
3.11.2.1.	Vorzeichen pauschal besteuertes Arbeitslohn SB	39
3.11.2.2.	Pauschal besteuertes Arbeitslohn SB	39
3.11.2.3.	Vorzeichen pauschal besteuertes Arbeitslohn.....	39
3.11.2.4.	Pauschal besteuertes Arbeitslohn.....	39
3.11.2.5.	Vorzeichen sonstiger pauschal besteuertes Arbeitslohn.....	40
3.11.2.6.	Sonstiger pauschal besteuertes Arbeitslohn.....	40
3.11.3.	Arbeitgeberzuschüsse.....	40
3.11.3.1.	AG-Zuschuss zur freiw. KV	40
3.11.3.2.	AG-Zuschuss zur freiw. PV	40
3.11.4.	Freiwillige Versicherung in der GKV/GPV	41
3.11.4.1.	Beitrag freiwillige Mitglieder GKV	41
3.11.4.2.	Beitrag freiwillige Mitglieder GPV	41
3.11.5.	Berufsständische Versorgung	41

3.11.5.1.	Pflichtbeitrag RV berufsständische Versorgung	41
3.11.6.	Gesetzliche Abzüge	42
3.11.6.1.	Vorzeichen Lohnsteuer pauschal	42
3.11.6.2.	Lohnsteuer pauschal.....	42
3.11.6.3.	Vorzeichen Solidaritätszuschlag pauschal.....	42
3.11.6.4.	Solidaritätszuschlag pauschal	42
3.11.6.5.	Vorzeichen Kirchensteuer pauschal	43
3.11.6.6.	Kirchensteuer pauschal.....	43
3.11.7.	Änderungen der Arbeitszeit.....	43
3.11.7.1.	Grund Arbeitszeitänderung	43
3.11.7.2.	Arbeitszeitvergleich.....	44
3.12.	Datenbaustein: DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose	45
3.12.1.	Datenbaustein - Nebenbeschäftigung Arbeitslose (DBNB)	45
3.12.1.1.	Arbeitsstunden 1. KW des Monats	45
3.12.1.2.	Arbeitsstunden 2. KW des Monats	45
3.12.1.3.	Arbeitsstunden 3. KW des Monats	45
3.12.1.4.	Arbeitsstunden 4. KW des Monats	45
3.12.1.5.	Arbeitsstunden 5. KW des Monats	46
3.12.1.6.	Arbeitsstunden 6. KW des Monats	46
3.12.1.7.	Tag der Ausgabe bei Heimarbeit	46
3.12.1.8.	Tag der Ablieferung bei Heimarbeit	46
3.13.	Datenbaustein: DBHA Heimarbeiter	47
3.13.1.	Datenbaustein Heimarbeiter (DBHA).....	47
3.13.1.1.	Urlaubsanspruch/Jahr.....	47
3.13.1.2.	Bescheinigte tatsächliche Urlaubstage	47
3.13.1.3.	Urlaubsentgelt.....	47
3.13.1.4.	Gezahltes Urlaubsentgelt.....	47
3.14.	Datenbaustein: DBKE - Kündigung/Entlassung.....	48
3.14.1.	Beendigung/Befristung.....	48
3.14.1.1.	Arbeitsverhältnis Ende	48
3.14.1.2.	Befristetes Arbeitsverhältnis	48
3.14.1.3.	Schriftliche Befristung	49
3.14.1.4.	Datum der ursprünglichen Befristung	49
3.14.1.5.	Abschluss befristeter Arbeitsvertrag	50
3.14.1.6.	Verlängerung befristeter Arbeitsvertrag	50
3.14.1.7.	Befristung länger als 2 Monate mit Aussicht auf Weiterarbeit.....	50
3.14.2.	Ende/Kündigung Arbeitsverhältnis.....	51
3.14.2.1.	Entlassung/Kündigung AV am.....	51
3.14.2.2.	Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung	51
3.14.2.3.	Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung	51
3.14.2.4.	Ende unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung	52
3.14.2.5.	Letzte vollständige Entgeltabrechnung am	52
3.14.2.6.	Entlassung/Kündigung AV durch.....	53
3.14.2.7.	Kündigung/Entlassung schriftlich.....	53
3.14.2.8.	Betriebsbedingte Kündigung	54
3.14.2.9.	Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG.....	54
3.14.2.10.	Art der Zustellung der Kündigung.....	54
3.14.2.11.	Kündigungsanlass/Entlassungsanlass	55
3.14.2.12.	Kündigungsanlass Abmahnung.....	55
3.14.2.13.	Datum der Abmahnung.....	55
3.14.2.14.	Zusätzliche Kündigungsvereinbarungen.....	56
3.14.2.15.	Sozialauswahl vorgenommen	56
3.14.2.16.	Sozialauswahlprüfung von AA Name	57
3.14.2.17.	Die Kündigung durch den Arbeitgeber wäre wann ausgesprochen worden?.....	57

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p align="center">Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010</p>	<p>Seite: 12 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5</p>
---	---	---

3.14.2.18.	Kündigung durch Arbeitgeber wäre zu welchem Zeitpunkt ausgesprochen worden?..	58
3.14.3.	Kündigungsfrist	58
3.14.3.1.	Kündigungsfrist	58
3.14.3.2.	Kündigungsfrist Zeiteinheit	58
3.14.3.3.	Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist.....	59
3.14.3.4.	Ausschluss der Kündigung	59
3.14.3.5.	Zeitlich unbegrenzter Ausschluss der Kündigung	59
3.14.3.6.	Grund für Aufhebung zeitlich unbegrenzten Ausschluss der Kündigung.....	60
3.14.3.7.	Ordentliche Kündigung nur gegen Leistung zulässig	60
3.14.3.8.	Fristgebundene Kündigung bei ordentlicher Kündigung gegen Leistung möglich	61
3.14.4.	Zusatzleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	61
3.14.4.1.	Leistungszahlung bei Beendigung des AV.....	61
3.14.4.2.	Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung.....	62
3.14.4.3.	Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende AV	62
3.14.4.4.	Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende AV bis	62
3.14.4.5.	Urlaubsabgeltung bei Beendigung AV	63
3.14.4.6.	Urlaubsdauer nach Ende AV	63
3.14.4.7.	Vorruhestandsleistung bei Beendigung AV.....	63
3.14.4.8.	Beginn Vorruhestandsgeld bei Beendigung AV	64
3.14.4.9.	Vorruhestandsgeld bei Beendigung AV	64
3.14.4.10.	Abfindung bis zu 0,5 Monatsgehältern	64
3.14.4.11.	Wäre Abfindung gezahlt worden	65
3.15.	Datenbaustein: DBFE - Fehler.....	65

	<p style="text-align: center;">Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010</p>	<p>Seite: 13 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5</p>
---	---	---

1. Einführung


Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde am 1. April 2009 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 17, Seite 634) verkündet.

Der Anwendungsbereich des ELENA-Verfahrensgesetzes umfasst fünf Entgeltbescheinigungen mit den zugehörigen Verwaltungsprozessen (§ 95 Absatz 1 SGB IV). Die Entgeltbescheinigungsdaten werden von den Arbeitgebern in Form eines multifunktionalen Verdienstdatensatzes (MVDS) monatlich an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) gemeldet. Die abrufenden Stellen holen sich mit Einverständnis des Teilnehmers die für sie relevanten Entgeltab, die von der Zentralen Speicherstelle bereitgestellt werden.

Mit Datum vom 1. Juli 2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter Beteiligung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV“ zugestimmt.

Als Anlage zu den Gemeinsamen Grundsätzen vom 1. Juli 2010 wurden die zu übermittelnden Datensätze und Datenbausteine in der ab 1. Juli 2010 (Anlage 2, Version 01) und der zum 1. Januar 2011 (Anlage 1, Version 02) geltenden Fassung veröffentlicht, welche sich wie folgt gliedern:

- 1 Vorlaufsatz: VOSZ
- 2 Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation
- 3 Datensatz: MVDS - Multifunktionaler Verdienstdatensatz mit den Datenbausteinen
 - 3.1 DBEN – ELENA Grunddaten
 - 3.2 DBNA – Name
 - 3.3 DBGB – Geburtsangaben
 - 3.4 DBAN – Anschrift
 - 3.5 DBAG – Arbeitgeberangaben
 - 3.6 DBAB – von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort
 - 3.7 DBFZ – Fehlzeiten
 - 3.8 DBSE - Steuerpflichtiger sonstiger Bezug
 - 3.9 DBSB – Steuerfreie Bezüge
 - 3.10 DBAS – Ausbildung
 - 3.11 DBZD – Zusatzdaten
 - 3.12 DBNB – Nebenbeschäftigung Arbeitslose
 - 3.13 DBHA – Heimarbeiter
 - 3.14 DBKE – Kündigung/Entlassung
 - 3.15 DBFE – Fehler
- 4 Datensatz: DSVV - Vergabe einer Versicherungs-/Verfahrensnummer
- 5 Nachlaufsatz: NCSZ

	<p style="text-align: center;">Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010</p>	<p>Seite: 14 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5</p>
---	---	---

2. Aufgabe und Ziel


In der konstituierenden Sitzung des Gremiums nach § 28b Abs. 6 SGB IV am 25. März 2009, an dem die AWW e. V. in beratender Funktion beteiligt ist, hat das BMAS angeregt, den Arbeitgebern eine Ausfüllhilfe („Arbeitgeberhandbuch“) zum MVDS zur Verfügung zu stellen. Das BMAS hat die Vertreter der AWW gebeten, die Federführung für die Erstellung dieses Handbuches zu übernehmen. In der ersten fachlichen Sitzung des Arbeitskreises „ELENA Verfahrensgrundsätze“ am 16./17. April 2009 wurde die Übernahme dieser Aufgabe zugesagt.

Die AWW verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im betrieblichen Verdienstbescheinigungswesen. So setzt sich der Arbeitskreis „Vereinheitlichte Bescheinigungen in der Lohn- und Gehaltsabrechnung“ seit über 20 Jahren mit der Harmonisierung und Entbürokratisierung in diesem Themenfeld auseinander. Im Mittelpunkt steht dabei die Kommunikation mit den auf Empfängerseite zuständigen Behörden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Das Expertennetzwerk der AWW ist daher im besonderen Maße geeignet, eine praxisorientierte Arbeitshilfe zum MVDS zu erstellen.

Ziel ist, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu den einzelnen Feldern zur Verfügung zu stellen, um Softwarehäuser und Arbeitgeber bei Einrichtung und laufendem Betrieb des Verfahrens zu unterstützen. Das Dokument soll zudem als Aufhänger für die Klärung von Einzelfragen der Nutzer zum MVDS dienen. Der entstehende Informations- und Erfahrungsaustausch bildet eine Grundlage für die Moderation, Kommunikation und Aufbereitung des Änderungs- und Klärungsbedarfs im MVDS im Vorfeld von Sitzungen des Arbeitskreises „ELENA Verfahrensgrundsätze“.

Die folgende Kommentierung des MVDS bezieht sich auf die seit 1. Januar 2011 geltende Version 02 des MVDS (vgl. Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze vom 1. Juli 2010) und behandelt als Schwerpunkt die Datenbausteine 3.1 und 3.7 – 3.14. Die einzelnen Felder sind – mit Ausnahme der Felder zur „Kennung“ – vollständig abgebildet. Soweit die Felder aus Sicht der Arbeitsgruppe unproblematisch sind, wurde auf eine Kommentierung verzichtet.

Soweit erforderlich, werden einzelne Datenfelder der Datenbausteine 3.2 – 3.6 kommentiert, von einer vollständigen Wiedergabe der Felder wurde abgesehen.

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p align="center">Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010</p>	<p>Seite: 15 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5</p>
---	--	---

3. Fachlicher Inhalt des Datensatzes und der Datenbausteine im MVDS

Bei der nachfolgenden Abbildung der einzelnen Felder wurde darauf verzichtet, die Überschrift der einzelnen Spalten zu wiederholen, diese entsprechen der Darstellung im Datensatz (sechs Spalten von links nach rechts: 1. „Stellen“, 2. „Lg“ [Länge], 3. „Typ“, 4. „Art“, 5. „Name“, 6. „Inhalt/Erläuterung“).

Die Zeichendarstellung in den Spalten „Typ“ und „Art“ haben folgende Bedeutung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
n mit x NK = numerisches Feld analog n, jedoch mit x Nachkommastellen

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen


Die Hinweise zu den Bescheinigungen in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ beziehen sich auf die nachstehende Tabelle:

2.1	Arbeitsbescheinigung gem. § 312 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
2.21	Nebeneinkommensbescheinigung gem. § 313 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) –Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg)
2.22	Nebeneinkommensbescheinigung gem. § 313 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) –Übergangsgeld (Übg)
2.3	Auskunft über die Beschäftigung gem. § 315 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Teilarbeitslosengeld (Teil-Alg)
2.8	Auskunft über die Beschäftigung gem. § 315 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Übergangsgeld (Übg) / Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W)
2.9	Auskunft über die Beschäftigung gem. § 315 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) / Ausbildungsgeld (Abg)
3.1	Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld gem. § 23 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG)
5.3	Einkommensnachweise nach § 2 Abs. 7 Satz 4 und § 9 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)

Ergänzende Erläuterung der Anwendungsbereiche der Tabelle:

2.1: Diese Bescheinigung wird zur Bearbeitung des Antrages auf Arbeitslosengeld und Teil-Arbeitslosengeld benötigt. Anhand dieser Bescheinigungen werden u. a. die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe geprüft.

2.21: Diese Bescheinigung wird zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, der Überprüfung der Höhe und ggf. Festsetzung eines Anrechnungsbetrages benötigt.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Seite: 16 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
---	--	--

2.22: Diese Bescheinigung wird zur Prüfung und ggf. Festsetzung eines Anrechnungsbetrages benötigt.

2.3: Diese Bescheinigung wird vom Arbeitgeber des weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnisses, welches der Versicherungspflicht unterliegt, zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt.

2.8: Diese Bescheinigung wird aufgrund von Arbeitgeber-/Trägerleistungen wegen der Teilnahme des Leistungsbeziehers an einer Weiterbildungsmaßnahme oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme des Leistungsbeziehers benötigt.

2.9: Diese Bescheinigung wird vom Arbeitgeber der Angehörigen (Eltern, Ehegatte, Lebenspartner) des Auszubildenden erstellt. Sie wird benötigt, wenn kein Einkommensteuerbescheid des Angehörigen vorhanden ist und das Einkommen durch sonstige Unterlagen (z.B. Gehaltsabrechnungen) nicht nachgewiesen werden kann. Die Angaben beziehen sich auf das Vorvorjahr.

3.1: Diese Bescheinigung wird zur Beantragung von Wohngeld benötigt, Angaben sind für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das über eigenes Einkommen verfügt, erforderlich.


5.3: Diese Bescheinigung dient zur Berechnung des Elterngeldes, maßgeblicher Zeitraum sind grundsätzlich die letzten 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes.

Meldung des MVDS:

Die Felder der einzelnen Datenbausteine müssen die Werte enthalten, die für den jeweiligen Zeitraum zutreffen. In den nachfolgenden Konstellationen ist, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats auftreten, pro Teilzeitraum ein eigener MVDS an die Zentrale Speicherstelle zu melden:

- Beschäftigungsende und Wiedereinstellung
- Änderung in der Beitragsgruppe
- Änderung in der Personengruppe
- Wechsel der Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt

Soweit in einem Monat nach dieser Regel mehrere Datensätze zu liefern sind, sind die Werte für den zutreffenden Zeitraum zu melden. Soweit sich Werte innerhalb eines Meldezeitraums ändern, sind die aktuellen Werte zum Ende des Zeitraums zu melden.

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Seite: 17 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
---	--	--	--

3.1. Datenbaustein: DBEN - ELENA Grunddaten

3.1.1. Beginn Arbeits-/Dienstverhältnis

Die Zwischenüberschriften aus der Felddescription sind - wie im Datensatz - durch graue Schattierung hervorgehoben.

3.1.1.1. Beginn Arbeits-/Dienstverhältnis

005-012	008	n	M	BEGINN AV-DV <i>AVBEG</i>	Beginn des Arbeits-//Dienstverhältnisses in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 2.8, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	------------------------------	---

Es ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeits-/Dienstverhältnis zu melden. Der tatsächliche Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.

3.1.2. Steuerliche Eckdaten

3.1.2.1. Steuerklasse


013-013	001	n	M	STEUERKLAS- SE <i>STKL</i>	Steuerklasse des Arbeitnehmers bzw. Grundstellung 1-6: gemäß der Steuerklassen-Definition oder 0 (keine) Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	---	---	----------------------------------	---

Bei pauschal besteuert geringfügig entlohnter Beschäftigung ist die „0“ zu melden.

3.1.2.2. Faktor

014-017	004	n mit 3 NK	M	FAKTOR <i>FKT</i>	Faktor der Steuerberechnung Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	----------------------	--

Durch das Steueränderungsgesetz 2009 wurde in § 39f EStG das Faktorverfahren eingeführt, welches auf Antrag anstelle der Steuerklassenkombination III/V gewählt werden kann und erstmals für den Lohnsteuerabzug 2010 anzuwenden ist. Sofern beantragt, trägt das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer ein, wenn der Faktor kleiner als 1 ist (§ 39f Abs. 1 S. 1 EStG).

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 18
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.1.2.3. Kinderfreibetrag

018-020	003	n mit 1 NK	M	KINDERFREI- BETRAG <i>KINDFRB</i>	Kinderfreibetrag des Arbeitnehmers Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	---	---

3.1.3. Beschäftigung

3.1.3.1. Tätigkeitsschlüssel

021-029	009	an	m	TAETIGKEITS- SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit gemäß Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (fünfstellig, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) XXXXX Bescheinigung: 3.1
---------	-----	----	---	-----------------------------------	--


Das Feld entspricht den Stellen 036 - 044 im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME), welcher Bestandteil der Anlage 4 „Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV“ der „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ in der jeweils aktuellen Fassung ist.

Das aktuelle Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit ist im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link http://www.arbeitsagentur.de/nn_27790/Navigation/zentral/Unternehmen/Sozialversicherung/Sozialversicherung-Nav.html zu finden.

Dort finden sich auch Informationen zum neuen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel, der zum 01.12.2011 eingeführt werden soll.

3.1.3.2. Kennzeichen Rechtskreis

030-030	001	an	M	KENNZ RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = <i>altes Bundesland inkl. des ehem. Westteils von Berlin</i> O = <i>neues Bundesland inklusive des ehem. Ostteils von Berlin</i> Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	--

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 19
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.1.4. Sozialversicherungsdaten

3.1.4.1. Beitragsgruppe

031-034	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 2.8
---------	-----	---	---	--------------------------------	--

3.1.5. Arbeitszeit

3.1.5.1. Arbeitszeit wöchentlich


035-038	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSZEIT WOCHENT- LICH <i>AZWOECH</i>	vereinbarte Wochenarbeitszeit in Stunden Steht die Wochenarbeitszeit nicht fest, ist ein Durchschnittswert für die im Abrechnungszeitraum geleistete Wochenstundenzahl zu errechnen. Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	---	--

Bei der Frage nach der Arbeitszeit im Abrechnungszeitraum ist die vereinbarte Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer gegolten hat, maßgeblich. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist unbeachtlich. Beispiel: Das Arbeitsverhältnis dauerte zwei Tage, wobei keine Wochenarbeitszeit vereinbart wurde, weil sich der Einsatz nach den betrieblichen Erfordernissen richtet. Auch in diesem Fall ist eine durchschnittliche Stundenzahl zu ermitteln. In Zweifelsfällen ist hier auf die Erfahrungswerte aus der betrieblichen Praxis abzustellen. Sofern eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht sachgerecht ermittelt werden kann, wie z. B. bei Vertrauensarbeitszeit oder bei Heimarbeit, ist „99,99“ zu melden. In diesen Fällen kann es zu Rückfragen der abrufenden Behörden beim Arbeitnehmer kommen.

Bei Beginn der Altersteilzeit ist unabhängig vom vereinbarten Modell – kontinuierliches oder diskontinuierliches (Blockzeitmodell) – die Hälfte der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu melden.

Bei Lehrern kommt es nicht auf die zu leistenden Unterrichtsstunden (Deputate) an, sondern auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit einschließlich außerunterrichtlicher Aufgaben.

Im Rahmen der Elterngeldbewilligung ist zusätzlich die Angabe der tatsächlich geleisteten Wochenarbeitszeit erforderlich. Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, den Elterngeldstellen auf Anforderung diese Angaben in einer gesonderten Bescheinigung zu übermitteln. Da den meisten Arbeitgebern eine automatisierte Verbindung zwischen Lohn-/Gehaltsabrechnung und

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 20
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

der Zeiterfassung nicht möglich ist, wurde auf die Mitteilung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im ELENA-Verfahren verzichtet. Der Aufwand, für jeden Arbeitnehmer jeden Monat die tatsächliche Arbeitszeit zu melden, steht außer Verhältnis zu dem Aufwand der Bescheinigung einzelner Anfragen.

3.1.6. Steuerbrutto

3.1.6.1. Vorzeichen Summe Steuerbrutto laufend

039-039	001	an	M	VORZEICHEN SUMME STEU- ERBRUTTO LFD <i>VSTBREGLF</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---	--

Für dieses Feld wird ein Vorzeichen benötigt, um negative Werte zu bescheinigen (z. B. bei Rückzahlungen).

3.1.6.2. Summe Steuerbrutto laufend


040-049	010	n mit 2 NK	M	SUMME STEU- ERBRUTTO LFD <i>STBREGLF</i>	laufendes steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	--	--

Die Gesamtheit der steuerpflichtigen „Verdienstbestandteile“ (auch als Lohn- oder Entgeltarten bezeichnet) des Bruttoverdienstes bilden den steuerpflichtigen Arbeitslohn (laufende oder sonstige – einmalige – Bezüge, letztere sind unter 3.1.6.4 zu melden), welcher die Basis für die Ermittlung der Lohnsteuer bildet („Steuerbrutto“). Insofern handelt es sich um einen auf den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 19 Abs.1 EStG und damit auf dem Einkommenssteuerrecht basierenden Einkommensbegriff, vgl. hierzu auch R 39b 2 der Lohnsteuerrichtlinien 2011 („Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge“).

3.1.6.3. Vorzeichen Steuerbrutto sonstiger Bezug

050-050	001	an	M	VORZEICHEN SUMME STEU- ERBRUTTO SONST <i>VSTBREGSO</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1
---------	-----	----	---	--	---

Vgl. Punkt 3.1.6.1.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 21
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.1.6.4. Summe Steuerbrutto sonstiger Bezug

051-060	10	n mit 2 NK	M	SUMME STEU- ERBRUTTO SONST <i>STBREGSO</i>	sonstiges steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt Bescheinigung: 3.1
---------	----	---------------------	---	---	---

Vgl. die Ausführungen zu 3.1.6.2.

Darunter fallen Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit besteuert werden.

3.1.7. SV-Brutto

3.1.7.1. Summe SV-Brutto laufend


061-070	010	n mit 2 NK	M	SUMME SV- BRUTTO LFD <i>SVBREGLF</i>	laufendes Sozialversicherungsbruttoentgelt, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	---

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Die Gesamtheit der sozialversicherungspflichtigen Verdienstbestandteile des Bruttoverdienstes bilden das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (laufend oder einmalig, letzteres ist unter 3.1.7.2 zu melden), welches die Basis für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge bildet („SV-Brutto“).

Soweit die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige der Sozialversicherung abweichen, ist das beitragspflichtige Entgelt zur Arbeitslosenversicherung maßgebend.

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also die Entstehung des Zahlungsanspruches maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Daher ist bspw. bei einer rückwirkenden Gehaltserhöhung dieses höhere laufende Entgelt im Rahmen der Rückrechnung in dem bereits abgeschlossenen Abrechnungszeitraum zu verbeitragen. Dies führt zur Stornierung und erneuten Meldung im Sinne von § 97 Absatz 5 SGB IV.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6	Seite: 22
	- MVDS Fachlicher Inhalt -	Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Version: 1.5

3.1.7.2. Summe SV-Brutto Einmalzahlung

071-080	010	n mit 2 NK	M	SUMME SV- BRUTTO EINMAL SVBREG	einmalig gezahltes Sozialversicherungsbruttoentgelt Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	---	--

Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme vgl. § 23a SGB IV. Hier ist das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitslosenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen.

Einmalzahlungen werden dem Abrechnungszeitraum zugeordnet, in dem sie ausgezahlt werden, die Verbeitragung erfolgt nach dem Zuflussprinzip (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB IV).

Nach § 23a Abs. 4 SGB IV sind Einmalzahlungen, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. gezahlt werden, dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, sofern der Arbeitnehmer schon im Vorjahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und die Einmalzahlung zum Zeitpunkt der Auszahlung wegen Überschreitens der maßgebenden anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen nicht mehr im vollen Umfang für die Beitragsberechnung herangezogen werden kann („Märzklausel“). Abweichend von der Meldung nach der DEÜV ist die Summe der SV-Brutto Einmalzahlung auch in Märzklauselfällen in dem Monat zu melden, in dem die Auszahlung erfolgt. Dadurch kann die anteilige Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Jahr überschritten werden.

Zur „Summe SV-Brutto Einmalzahlung“ gehört auch beitragspflichtiges Wertguthaben aus einem „Störfall“ gemäß § 23b SGB IV. Auch dafür ist das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitslosenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen. Das beitragspflichtige Wertguthaben unterliegt nicht der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze.

3.1.8. Gesamtbrutto


3.1.8.1. Vorzeichen Gesamtbruttoentgelt

081-081	001	an	M	VORZEICHEN GESAMTBRUT- TOENTGELT VGSBREG	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	----	---	---	---

Auch für dieses Feld wird ein Vorzeichen benötigt.

3.1.8.2. Gesamtbruttoentgelt

082-091	010	n mit 2 NK	M	GESAMTBRUT- TOENTGELT GSBREG	Gesamtbruttoentgelt gem. § 1 Abs. 2 EBeschRiLi Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	------------------------------------	---

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Seite: 23 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
---	--	--

Das Gesamtbruttoentgelt im Sinne des ELENA-Verfahrens entspricht der Definition in der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 198 vom 31. Dezember 2009).

Nach § 1 Abs. 2 der Entgeltbescheinigungsrichtlinie (EBeschRiLi) gilt für das Gesamtbruttoentgelt folgendes:

Das Gesamtbruttoentgelt ist der Saldo von laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen ohne die Beiträge und Arbeitgeberzuschüsse zu einer freiwilligen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Bei der Ermittlung des Gesamtbruttoentgeltes wirken sich

1. erhöhend aus die Werte für

- a) die Entgeltaufstockung nach dem Altersteilzeitgesetz,*
- b) geldwerte Vorteile sowie*
- c) Arbeitgeberzuschüsse zu Entgeltersatzleistungen und*

2. mindernd aus die Werte für


- a) von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer übernommene Arbeitgeberleistungen, beispielsweise die abgewälzte pauschale Lohnsteuer, sowie*
- b) die Einstellung in ein Wertguthaben auf Veranlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und*

3. weder erhöhend noch mindernd aus die Werte für

- a) Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes,*
- b) Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Zukunftssicherung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtungen, im öffentlichen Dienst auch Umlagen und Sanierungsgelder.*

Zu den geldwerten Vorteile im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b der EBeschRiLi zählen insbesondere Sachbezüge.

Da sich Werte für Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG weder erhöhend noch mindernd auswirken, sind solche Beiträge zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung im Gesamtbruttoentgelt nicht zu berücksichtigen; d.h. diese Beiträge sind nicht in Abzug zu bringen. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Zukunftssicherung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtungen, im öffentlichen Dienst auch Umlagen und Sanierungsgelder, sind ebenfalls im Gesamtbruttoentgelt nicht zu berücksichtigen. Freiwillige Beiträge der Arbeitgeber zur Zukunftssicherung sind im Gesamtbruttoentgelt zu berücksichtigen, d.h. diese Beiträge erhöhen das Gesamtbruttoentgelt.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6	Seite: 24
	- MVDS Fachlicher Inhalt -	Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Version: 1.5

3.1.9. Gesetzliche Abzüge / SV-Abzüge

Bei den SV-Abzügen werden nur die Arbeitnehmeranteile gemeldet.

Den Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V („Kassenindividueller Zusatzbeitrag“) wird von dem Versicherten selbst erhoben, der Arbeitgeber ist an der Erhebung dieses Beitrags nicht beteiligt. Insofern fällt dieser Zusatzbeitrag nicht unter den Begriff "Gesetzliche Abzüge/SV-Abzüge" und darf nicht bescheinigt werden.

Die individuelle Verringerung des monatlichen Beitragsatzanteils im Rahmen des sog. Sozialausgleichs gem. § 242b Abs. 1 Satz 2 SGB V bleibt gem. Satz 10 dieser Norm bei der Berechnung des Nettoentgelts für den Erhalt von Entgeltersatzleistungen oder anderer Leistungen außer Betracht und ist im ELENA-Verfahren nicht zu melden.

Die Winterbeschäftigungsumlage in der Bauwirtschaft sowie die Arbeitnehmerkammerbeiträge gehören ebenfalls nicht zu den gesetzlichen Abzügen und werden nicht gemeldet.

3.1.9.1. Abzüge SV KV laufend

092-101	010	n mit 2 NK	M	ABZUEGE SV KV LFD <i>KVLF</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, KV laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	-------------------------------------	---

Der Zuschuss des Arbeitgebers zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung ist im Datenbaustein Zusatzdaten (3.11.3 „Arbeitgeberzuschüsse“) geregelt.

Bei freiwilliger Versicherung ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss unter Punkt 3.11.4.1 zu melden.


3.1.9.2. Abzüge SV KV Einmalentgelte

102-111	010	n mit 2 NK	M	ABZUEGE SV KV EINMAL <i>KVE</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, KV Einmalentgelte Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---------------------------------------	---

3.1.9.3. Abzüge RV laufend

112-121	010	n mit 2 NK	M	RV LFD <i>RVLF</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, RV laufend bzw. Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	-----------------------	--

Hier wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtung gemeldet. Dies gilt auch für Selbstzahler.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 25
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

Der Gesamtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) an berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird im Feld 3.11.5.1 (Pflichtbeitrag RV berufsständische Versorgung) im Datenbaustein „Zusatzdaten“ gemeldet.

3.1.9.4. Abzüge RV Einmalentgelte

122-131	010	n mit 2 NK	M	RV EINMAL <i>RVE</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, RV Einmalentgelte bzw. Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	-------------------------	---

Hier wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtung gemeldet. Dies gilt auch für Selbstzahler.

3.1.9.5. Abzüge ALV laufend

132-141	010	n mit 2 NK	M	ALV LFD <i>AVLF</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, ALV laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	------------------------	--


3.1.9.6. Abzüge ALV Einmalentgelte

142-151	010	n mit 2 NK	M	ALV EINMAL <i>AVE</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, ALV Einmalentgelte Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	--------------------------	--

3.1.9.7. Abzüge SV PV laufend

152-161	010	n mit 2 NK	M	ABZUEGE SV PV LFD <i>PVLF</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, PV laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	-------------------------------------	---

Bei freiwilliger Versicherung ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss unter Punkt 3.11.4.2 zu melden.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 26
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.1.9.8. Abzüge SV PV Einmalentgelte

162-171	010	n mit 2 NK	M	ABZUEGE SV PV EINMAL <i>PVE</i>	Abzüge SV bei Pflichtversicherten, PV Einmalentgelte Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---------------------------------------	---

Bei freiwilliger Versicherung ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss unter Punkt 3.11.4.2 zu melden..

3.1.10. Gesetzliche Abzüge / Steuern

3.1.10.1. Vorzeichen Lohnsteuer laufend

172-172	001	an	M	VORZEICHEN LOHNSTEUER LFD <i>VLSTLF</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	--	---


3.1.10.2. Lohnsteuer laufend

173-182	010	n mit 2 NK	M	LOHNSTEUER LFD <i>LSTLF</i>	Lohnsteuer laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	-----------------------------------	---

Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42b EStG ist immer in dem Monat zu berücksichtigen, in dem er durchgeführt wird.

3.1.10.3. Vorzeichen Lohnsteuer sonstiger Bezug

183-183	001	an	M	VORZEICHEN LOHNSTEUER SONSTIGER BEZUG <i>VLSTSOB</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	----	---	--	--

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 27
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.1.10.4. Lohnsteuer sonstiger Bezug

184-193	010	n mit 2 NK	M	LOHNSTEUER SONSTIGER BEZUG <i>LSTSOB</i>	Lohnsteuer sonstiger Bezug Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	--

Darunter fallen Steuern auf Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit ermittelt werden.

3.1.10.5. Vorzeichen Solidaritätszuschlag laufend

194-194	001	an	M	VORZEICHEN SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG LFD <i>VSOLILF</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---	---

3.1.10.6. Solidaritätszuschlag laufend


195-204	010	n mit 2 NK	M	SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG LFD <i>SOLILF</i>	Solidaritätszuschlag laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	--	---

3.1.10.7. Vorzeichen Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug

205-205	001	an	M	VORZEICHEN SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG SONSTIGER BEZUG <i>VSOLISOB</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	----	---	--	--

3.1.10.8. Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug

206-215	010	n mit 2 NK	M	SOLIDARITAET SZUSCHLAG SONSTIGER BEZUG <i>SOLISOB</i>	Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	--

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 28
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

Darunter fallen Steuern auf Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit ermittelt werden.

3.1.10.9. Vorzeichen Kirchensteuer laufend

216-216	001	an	M	VORZEICHEN KIRCHENSTEU- ER LFD <i>VKISTLF</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	--	---

3.1.10.10. Kirchensteuer laufend

217-226	010	n mit 2 NK	M	KIRCHENSTEU- ER LFD <i>KISTLF</i>	Kirchensteuer laufend Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	---	--

Einzutragen ist die Kirchensteuer, die dem Beschäftigten abgezogen wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Steuer an verschiedene Religionsgemeinschaften abgeführt wird.


3.1.10.11. Vorzeichen Kirchensteuer sonstiger Bezug

227-227	001	an	M	VORZEICHEN KIRCHENSTEU- ER SONSTIGER BEZUG <i>VKISTSOB</i>	Plus(+) / Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	----	---	--	--

3.1.10.12. Kirchensteuer sonstiger Bezug

228-237	010	n mit 2 NK	M	KIRCHENSTEU- ER SONSTIGER BEZUG <i>KISTSOB</i>	Kirchensteuer sonstiger Bezug Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	---

Darunter fallen Steuern auf Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit ermittelt werden.

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010</p>	<p>Seite: 29 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5</p>
---	--	---

3.1.10.13. Steuerabzugspflicht des Arbeitgebers

238-238	001	an	M	STEUERABZUG SPFLICHT DURCH ARBEITGEBER STAPAG	Steuerabzugspflicht durch den Arbeitgeber J = ja N = nein Bescheinigung: 2.21, 2.22, 2.9, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---	--

Das Merkmal ist „N“ zu setzen, wenn der Status des Arbeitgebers und/oder des Arbeitnehmers den Arbeitgeber von der Steuerabzugspflicht freistellt (z.B. bei extraterritorialen Arbeitgebern, Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers oder bei Übernahme durch Dritte auf Antrag und nach Zustimmung seines Betriebsstättenfinanzamtes).

3.2. Datenbaustein: DBNA - Name

- keine Kommentierung vorgesehen -

3.3. Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Der Geburtsort ist bei der Meldung des Datensatzes MVDS anzugeben, soweit er bekannt ist. Bei der Meldung des Datensatzes DSVV muss der Geburtsort immer angegeben werden, weil die Angabe für die Vergabe einer Versicherungs- oder Verfahrensnummer zwingend erforderlich ist.

3.4. Datenbaustein: DBAN - Anschrift


- keine Kommentierung vorgesehen -

3.5. Datenbaustein: DBAG - Arbeitgeberangaben

Die Angaben im Datenbaustein DBAG beziehen sich auf den Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne.

3.6. Datenbaustein: DBAB – Von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

Es ist der Beschäftigungsort im Inland gemäß § 9 SGB IV zu melden. Bei Ausstrahlung ist abweichend von § 9 Absatz 6 SGB IV der ausländische Beschäftigungsort anzugeben.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 30
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.7. Datenbaustein: DBFZ – Fehlzeiten

Der Datenbaustein Fehlzeiten ist für Tatbestände im Sinne der Schlüssel 1 bis 4 und 6 bis 17 im Feld „FEHLART“ zu melden. Bei den Personengruppen 109, 110 und 190 ist dies nicht zwingend erforderlich.

3.7.1. Datenbaustein – Fehlzeiten (DBFZ)

3.7.1.1. Anzahl Fehlzeiten

005-006	002	n	M	ANZAHL-FZ ANFZ	Anzahl der angehängten Fehlzeiteninformationen
---------	-----	---	---	-------------------	--

3.7.2. die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANFZ

3.7.2.1. Beginn Fehlzeit

007-014	008	n	M	BEGINN FEHLZEIT FEHLBEG	Beginn einer Fehlzeit in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	-------------------------------	--

Da nur ganze Tage im Format jhjmmmt zu melden sind, können stundenweise Fehlzeiten – z. B. bei einer Aussperrung – nicht gemeldet werden.

Der Beginn der Fehlzeit wird mit dem Tag gemeldet, der die Beschäftigung unterbricht. Bei Folgeerkrankungen nach zwischenzeitlicher Arbeitsaufnahme bleibt die Ersterkrankung unberücksichtigt.

Grundsätzlich ist der Beginn der Fehlzeit so lange zu melden, wie die Fehlzeit dauert, er kann also auch in den Vormonaten liegen.

3.7.2.2. Art der Fehlzeit

015-016	002	n	M	ART DER FEHLZEIT FEHLART	Art der Fehlzeit 01 = Krankengeld/Krankentagegeld/KUG-Krankengeld/Übergangsgeld/Verletztengeld 02 = Kranken-/Verletztengeld bei Pflege eines kranken Kindes 03 = Mutterschutzfrist (Mutterschaft nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuschG) 04 = Versorgungskrankengeld 05 = unbesetzt 06 = unbezahlte Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG 07 = Elternzeit
---------	-----	---	---	--------------------------------	--

					<p> 08 = Einstellung Entgeltersatzleistung wegen voller Erwerbsminderungsrente 09 = Wehrdienst/Eignungsübung/Zivildienst/Wehrübung 10 = unbezahlter Urlaub 11 = sonstige unbezahlte Fehlzeit 12 = unbesetzt 13 = Aussteuerung 14 = unbesetzt 15 = unbesetzt 16 = unbesetzt 17 = Freistellung wegen Insolvenz Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3 </p>
--	--	--	--	--	--

Hinweis zur Nr. 11: Hier sind alle Fehlzeiten zu melden, die nicht unter die sonstigen Schlüssel eingeordnet werden können, z.B. unentschuldigtes Fehlen / Wochenende oder Feiertage ohne Entgelt / Pflege eines kranken Kindes ohne Kranken- oder Verletztengeldbezug / Streik und Aussperrung.

3.7.2.3. Ende Fehlzeit

017-024	008	n	M	ENDE FEHLZEIT <i>FEHLEND</i>	Ende der Fehlzeit in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1, 2.3, 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	---------------------------------	--

Endet die Fehlzeit in dem Meldemonat, ist das Datum zu melden.

3.8. Datenbaustein: DBSE - Steuerpflichtiger sonstiger Bezug

3.8.1. Datenbaustein – steuerpflichtiger sonstiger Bezug (DBSE)

3.8.1.1. Anzahl steuerpflichtiger sonstiger Bezüge

005-006	002	n	M	ANZAHL STEUER- PFLICHTI- GER SONSTI- GER BEZUG <i>ANSTSOB</i>	Anzahl der angehängten steuerpflichtigen sonstigen Bezüge
---------	-----	---	---	---	---

3.8.2. die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld **ANSTSOB**

3.8.2.1. Vorzeichen sonstiger Bezug

007-007	001	an	M	VORZEICHEN STEUER- PFLICHTIGER SONSTIGER BEZUG <i>VSTSOB</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---	---

3.8.2.2. Höhe sonstiger Bezug

008-017	010	n mit 2 NK	M	STEUER- PFLICHTIGER SONSTIGER BEZUG <i>STSOB</i>	Höhe des steuerpflichtigen sonstigen Bezuges (steuerpflichtiges Arbeitsentgelt) Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	--	---

3.8.2.3. Art sonstiger Bezug

018-019	002	n	M	ART DES STEUERPF LICHTIGEN SONSTIGEN BEZUGES STSOBART	Art des steuerpflichtigen sonstigen Bezuges (Schlüssel): 01 = Weihnachtszuwendungen 02 = 13. und 14. Monatsgehälter 03 = Urlaubsgeld 04 = Gratifikationen und Tantiemen 05 = Urlaubsabgeltungen 06 = Jubiläumszuwendungen 07 = Abfindungsbrutto 08 = Störfall-Wertguthaben 09 = Entgeltumwandlung 10 = Nachzahlungen und Vorauszahlungen 99 = sonstiges Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	---	--

Zu Schlüssel Nr. 07 „Abfindungsbrutto“: Höhe Brutto (auch bei Nettoabfindung) ohne Beträge, die der Arbeitgeber für die Rentenversicherung des Arbeitnehmers nach § 187a Abs. 1 SGB VI oder vergleichbare Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufwendet, wenn das Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres des Arbeitnehmers beendet worden ist.

Zu Schlüssel Nr. 10: Nachzahlungen und Vorauszahlungen sind mit diesem Schlüssel zu melden, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden. Nachzahlungen liegen auch vor, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt (vgl. R 39b 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 der Lohnsteuerrichtlinien 2011).

3.8.2.4. Reservefeld

020-049	030	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
---------	-----	----	---	---------	-----------------------

3.9. Datenbaustein: DBSB - Steuerfreie Bezüge

3.9.1. Steuerfreie Bezüge

3.9.1.1. Anzahl steuerfreie Bezüge

005-006	002	n	M	ANZAHL STEUERFREIE BEZUEGE ANSB	Anzahl der angehängten steuerfreien Beträge
---------	-----	---	---	------------------------------------	---

3.9.2. die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANSB

3.9.2.1. Vorzeichen steuerfreie Bezüge

007-007	001	an	M	VORZEICHEN STEUERFREIE BEZUEGE VSB	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---------------------------------------	---

3.9.2.2. Höhe steuerfreie Bezüge

008-017	010	n mit 2 NK	M	STEUERFREIE BEZUEGE SB	Höhe des steuerfreien Bezuges Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3
---------	-----	------------	---	---------------------------	--

3.9.2.3. Art steuerfreie Bezüge

018-019	002	n	M	ART DES STEUERFREIEN BEZUGS SBART	Art des Bezuges (Schlüssel): 01 = steuerfreier Anteil der Sonn-/Feiertags- und Nachtzuschläge (§ 3b EStG) 02 = Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG) und Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG) 03 = unbesetzt 04 = Entgeltumwandlung zum Zwecke der Einzahlung in eine Altersvorsorgeeinrichtung (steuerfreie Beiträge des Arbeitnehmers nach § 3 Nr. 63 EStG) 05 = unbesetzt
---------	-----	---	---	--------------------------------------	--


				<p>06 = Kurzarbeitergeld 07 = Kurzarbeiterkrankengeld 08 = Zuschuss-Wintergeld 09 = Aufstockungsbeträge für Rentenbeiträge in Altersteilzeit oder Zuschläge (§ 3 Nr. 28 EStG) 10 = Aufstockungsbeträge für Bruttoentgelt in Altersteilzeit oder Zuschläge 11 = Zuschuss bei Mutterschaft (§ 14 Abs. 1 MuSchG) 12 = Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften (z. B. § 3 Nr. 1 d EStG) 13 = zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (§ 3 Nr. 33 EStG) 14 = steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse nach § 3 Nr. 16 EStG bei doppelter Haushaltsführung, als Trennungsgeld oder Reisekosten, auch bei Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit 15 = unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG und Nr. 4 a und 4 b) 16 = Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG) 17 = Mehraufwandswintergeld 18 = Störfall-Wertguthaben 99 = sonstiges Bescheinigung: 2.1, 3.1, 5.3</p>
--	--	--	--	--

Folgende steuerfreie Bezüge zählen nicht zum anrechenbaren Jahreseinkommen zur Berechnung des Wohngelds (vgl. § 14 Abs. 2 WoGG) und brauchen nicht gemeldet zu werden:

- unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG)
- die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder (§ 3 Nr. 13 und 35 EStG)
- die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten (§ 3 Nr. 16 EStG)
- Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz), § 3 Nr. 50 EStG
- steuerfreie Auslösungen (Zahlungen an Arbeitnehmer zur Abgeltung beruflicher Mehraufwendungen für Auswärtstätigkeit) oder steuerfreie Spesen (z.B. Mehraufwand für Verpflegung)

Die Daten können aber übermittelt werden, falls die Umsetzung dieser Einschränkung zu einem unverhältnismäßig hohem Aufwand führt.

Die Angaben nach Schlüssel 13 bis 16 stellen wohngeldrechtlich ebenfalls kein anrechenbares Einkommen im Sinne des § 14 Abs. 2 WoGG dar, sind aber zu berücksichtigen, wenn erhöhte Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Werbungskosten sind dann ggf. um diese steuerfreien Bezüge zu mindern.

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010</p>	<p>Seite: 36 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5</p>
---	--	---

Zu Schlüssel 02: Hier sind die steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 3 Nr. 56 EStG und die steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG zu melden. Dabei bezieht sich der Schlüssel 02 auf die rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge und Zuwendungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage bzw. Unterstützungskasse sind nicht zu melden.

Zu Schlüssel 04: Hier sind die steuerfreien Beiträge des Arbeitnehmers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG zu melden, die im Wege der Entgeltumwandlung auf Veranlassung des Arbeitnehmers nach § 1a BetrAVG für die betriebliche Altersversorgung vom Arbeitgeber abgeführt werden. Beiträge des Arbeitnehmers zur betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage bzw. Unterstützungskasse sind nicht zu melden.

Zu Schlüssel 06 (Kurzarbeitergeld): Dazu zählt auch das sog. Saisonkurzarbeitergeld, welches das frühere Winterausfallgeld ersetzt (vgl. hierzu das Gesetz zur Förderung ganzzjähriger Beschäftigung vom 24.04.2006). Man unterscheidet bei den Arten das saisonbedingte und das konjunkturelle Kurzarbeitergeld (Kug). Kug ist ein Entgeltersatz für den Verdienstausfall des Arbeitnehmers, der durch die Einführung von Kurzarbeit entstanden ist. Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird.

Zu Schlüssel 99: Steuerfreie Bezüge im Rahmen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gehören nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG zum anrechenbaren Jahreseinkommen und sind zu melden. Der steuerfreie Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz braucht hingegen nicht gemeldet zu werden.

3.9.2.4. Reservefeld

020-049	030	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
---------	-----	----	---	---------	-----------------------

3.10. Datenbaustein: DBAS - Ausbildung

3.10.1. Datenbaustein- Ausbildung (DBAS)

Der Baustein ist für die Dauer der Ausbildung zu melden.

3.10.1.1. Merkmal Ausbildung

005-005	001	n	M	MERKMAL AUSBILDUNG MMARTAS	Merkmal zur Ausbildung: 1 = <i>Ausbildungsverhältnis</i> 2 = <i>Ende der Ausbildung</i> Bescheinigung: generelles Feld
---------	-----	---	---	----------------------------------	--

3.10.2. Ausbildungsverhältnis

3.10.2.1. Beginn der Ausbildung

006-013	008	n	M	BEGINN AUS- BILDUNG ASBEG	Datum, an dem die Ausbildung begonnen wurde in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	---	---	---------------------------------	--


3.10.2.2. Voraussichtliches Ende der Ausbildung

014-021	008	n	M	VORAUSSICHT- LICHES ENDE AUSBILDUNG ASVOREND	Datum, an dem laut Ausbildungsvertrag die Ausbildung beendet wird in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 3.1
---------	-----	---	---	---	--

3.10.3. Ausbildungsende

3.10.3.1. Tatsächliches Ende der Ausbildung

022-029	008	n	M	DATUM TAT- SAECHLICHES AUSBILDUNGS- ENDE TATASEND	Datum, an dem die Ausbildung tatsächlich geendet hat in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 5.3
---------	-----	---	---	---	--

 <p>ELIENA ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS</p>	<p>Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010</p>	<p>Seite: 38 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5</p>
---	--	---

3.11. Datenbaustein: DBZD - Zusatzdaten

3.11.1. **Zusätzliche Bruttowerte**

3.11.1.1. **Summe fiktives SV-Brutto**


005-014	010	n mit 2 NK	M	FIKTIVES BRUT- TO <i>FIBR</i>	Fiktives Bruttoarbeitsentgelt, das ohne Berücksichtigung von Sonderregelungen beitragspflichtig gewesen wäre (z. B. Gleitzone, Kug, Beschäftigungssicherungsvereinbarung nach § 421t Abs. 7 SGB III, Arbeitsentgelt, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre, Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge, die in der Ansparphase in ein Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV eingebracht wurden Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	-------------------------------------	---

Hier ist das fiktive beitragspflichtige laufende und einmalige Bruttoarbeitsentgelt zu melden, das angefallen wäre, wenn die in der Felderläuterung benannten Situationen nicht eingetreten wären. Dabei ist das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitslosenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen. Bezüglich der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze gelten die Ausführungen unter 3.1.7.2.

Hinweis zur Gleitzone: Hier ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, welches für die Berechnung des Arbeitgeberbeitrags maßgebend ist, und nicht das nach der besonderen Formel ermittelte Gleitzonentgelt für die Berechnung des Arbeitnehmer- und des Gesamtbeitrags.

Hinweis zu § 421t SGB III: Aufgrund der Gesetzesänderungen im Rahmen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland) wurde der § 421t neu in das SGB III aufgenommen. Durch § 421t Abs. 7 SGB III werden Nachteile des Arbeitnehmers bei dem Bezug von Arbeitslosengeld ausgeglichen, wenn Zeiten einer Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltverminderung, die auf einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung beruhen, in den Bemessungszeitraum fallen. Falls eine Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung mit Wirkung ab dem 01.01.2008 getroffen und in diesem Zusammenhang die Arbeitszeit reduziert wurde, ist für die ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2010 geleisteten Entgelte stets das ausgefallene Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeit zu melden. Bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts ist § 131 SGB III mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Zeiten als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, das der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB III nicht. Diese Sonderregelung gilt jedoch nicht für Zeiträume, in denen lediglich das Arbeitsentgelt vermindert wurde.

Arbeitsentgelt ohne Abzug eines angesparten Wertguthabens in der Ansparphase einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV ist hier ebenfalls zu melden, da aufgrund der Sondervorschrift in § 131 Abs. 3 SGB III für die Bemessung des Arbeitslosengeldes das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt maßgeblich ist, das der Arbeitslose ohne die Wertguthabenvereinbarung erzielt hätte.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Seite: 39 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5

3.11.2. Pauschal besteuerte Bezüge

3.11.2.1. Vorzeichen pauschal besteuerten Arbeitslohn SB

015-015	001	an	M	VORZEICHEN PAUSCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN SB <i>VPAULSB</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	--	--

3.11.2.2. Pauschal besteuerten Arbeitslohn SB


016-025	010	n mit 2 NK	M	PAUSCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN SB <i>PAULSB</i>	pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 37b EStG (Sachzuwen- dungen) Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	---	---

3.11.2.3. Vorzeichen pauschal besteuerten Arbeitslohn

026-026	001	an	M	VORZEICHEN PAUSCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN <i>VPAULGER</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	----	---	---	--

3.11.2.4. Pauschal besteuerten Arbeitslohn

027-036	010	n mit 2 NK	M	PAUSCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN <i>PAULGER</i>	pauschal besteuerten Arbeitslohn nach §§ 40, 40a EStG Bescheinigung: 3.1, 5.3
---------	-----	---------------------	---	--	---

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 40
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.11.2.5. Vorzeichen sonstiger pauschal besteuarter Arbeitslohn

037-037	001	an	M	VORZEICHEN SONST PAU- SCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN <i>VPAULSO</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 5.3
---------	-----	----	---	---	---

3.11.2.6. Sonstiger pauschal besteuarter Arbeitslohn

038-047	010	n mit 2 NK	M	SONST PAU- SCHAL BE- STEUERTER ARBEITSLOHN <i>PAULSO</i>	pauschal besteuarter Arbeitslohn nach § 40b EStG Bescheinigung: 5.3
---------	-----	---------------------	---	--	---


3.11.3. Arbeitgeberzuschüsse

3.11.3.1. AG-Zuschuss zur freiw. KV

048-057	010	n mit 2 NK	M	AG-ZUSCHUSS ZUR FREIW. KV <i>AGFREIWKV</i>	Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung oder zur privaten Krankenversicherung Bescheinigung: 3.1
---------	-----	---------------------	---	--	---

3.11.3.2. AG-Zuschuss zur freiw. PV

058-067	010	n mit 2 NK	M	AG-ZUSCHUSS ZUR FREIW. PV <i>AGFREIWPV</i>	Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Pflegeversicherung oder zur privaten Pflegeversicherung Bescheinigung: 3.1
---------	-----	---------------------	---	--	---

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 41
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.11.4. **Freiwillige Versicherung in der GKV/GPV**

3.11.4.1. **Beitrag freiwillige Mitglieder GKV**

068-077	010	n mit 2 NK	M	BEITRAG FREIW. KV LFD EINM <i>BYFREIWKVLFE</i>	Gesamtbeitrag KV bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	---

Hier ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss zu melden.

3.11.4.2. **Beitrag freiwillige Mitglieder GPV**

078-087	010	n mit 2 NK	M	BEITRAG FREIW. PV LFD EINM <i>BYFREIWPVLFE</i>	Gesamtbeitrag PV bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	---


Hier ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss zu melden.

3.11.5. **Berufsständische Versorgung**

3.11.5.1. **Pflichtbeitrag RV berufsständische Versorgung**

088-097	010	n mit 2 NK	M	PFLICHTBEITRAG RV BE- RUFSSST. VER- SORGUNG <i>PBRVBERVERS</i>	Gesamtpflichtbeitrag zur berufsständischen Versorgung Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	--	--

Hier wird der Gesamtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) zur berufsständischen Versorgungseinrichtung aus laufendem und einmalig gezahlten Arbeitsentgelt gemeldet.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 42
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.11.6. Gesetzliche Abzüge

3.11.6.1. Vorzeichen Lohnsteuer pauschal

098-098	001	an	M	VORZEICHEN LOHNSTEUER PAUSCHAL VLSTPAU	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	----	---	---	---

3.11.6.2. Lohnsteuer pauschal

099-108	010	n mit 2 NK	M	LOHNSTEUER PAUSCHAL LSTPAU	Lohnsteuer des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, die Lohnsteuer des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	----------------------------------	--


Hier ist auch die einheitliche Pauschsteuer für geringfügig Beschäftigte zu melden, wenn sie auf den Arbeitnehmer abgewälzt wurde.

3.11.6.3. Vorzeichen Solidaritätszuschlag pauschal

109-109	001	an	M	VORZEICHEN SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG PAUSCHAL VSOLIPAU	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	----	---	---	---

3.11.6.4. Solidaritätszuschlag pauschal

110-119	010	n mit 2 NK	M	SOLIDARI- TAETS- ZUSCHLAG PAUSCHAL SOLIPAU	Solidaritätszuschlag des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, der Solidaritätszuschlag des pauschal versteuert- en Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	--	--

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 43
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.11.6.5. Vorzeichen Kirchensteuer pauschal

120-120	001	an	M	VORZEICHEN KIRCHENSTEU- ER PAUSCHAL <i>VKISTPAU</i>	Plus(+)/Leerzeichen = positiver Betrag Minus (-) = negativer Betrag Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	----	---	--	---

3.11.6.6. Kirchensteuer pauschal

121-130	010	n mit 2 NK	M	KIRCHENSTEU- ER PAUSCHAL <i>KISTPAU</i>	Kirchensteuer des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, die Kirchensteuer des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt Bescheinigung: 2.21, 2.22, 3.1
---------	-----	---------------------	---	---	--

3.11.7. Änderungen der Arbeitszeit


3.11.7.1. Grund Arbeitszeitänderung

131-131	001	n	M	GRUND ARBEITSZEIT- ÄNDERUNG <i>AZAEGR</i>	Grund für eine Änderung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit: 1 = Altersteilzeitvereinbarung - wenn Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs.1 ATG gezahlt werden, 2 = Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten mit Arbeitsphasen und Freizeitphasen (§ 7 Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch), 3 = Elternzeit, 4 = Pflegezeit, 5 = Vollzeit auf Teilzeit 6 = Änderung innerhalb der Teilzeit 7 = Änderung Teilzeit auf Vollzeit 8 = Beschäftigungssicherungsvereinbarung (§ 421t Abs. 7 Drit- tes Buch Sozialgesetzbuch) Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	---	---	--	--

Arbeitszeitänderungen in einer Vollzeitbeschäftigung, z.B. auf Grund von tarifvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, sind unbeachtlich. Änderungen von Vollzeit auf Teilzeit, innerhalb der Teilzeit und von Teilzeit auf Vollzeit sind in dem Monat, in dem die Änderung wirksam wird, zu melden.

Da auf Abweichungen von der regelmäßigen Wochenarbeitszeit abgestellt wird, darf bei Schwankungen der tatsächlichen Arbeitszeit – z. B. beim Einsatz nach betrieblichen Erfordernissen (z. B. Überstunden) – keine Meldung einer Arbeitszeitänderung erfolgen.

Eine Arbeitszeitänderung "1" ist bei Beginn der Altersteilzeit zu melden, unabhängig vom vereinbarten Modell - kontinuierliches oder diskontinuierliches (Blockzeitmodell). Der Wechsel

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Seite: 44 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
---	--	--

von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase im Blockzeitmodell führt zu keiner Arbeitszeitänderungsmeldung.


Eine Arbeitszeitänderung "2" ist zu melden, wenn sich bei einem Arbeitnehmer im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitvereinbarung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) die Arbeitszeit ändert.

Enthalten die bescheinigten Zeiträume Zeiten der völligen Freistellung von der Arbeit aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (§ 7 Abs. 1a SGB IV), liegt keine Änderung der Arbeitszeit vor.

Zu Schlüssel 8 (Beschäftigungssicherungsvereinbarung) vgl. die Kommentierung unter 3.11.1.1.

3.11.7.2. Arbeitszeitvergleich

132-135	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSZEITVE RGLEICH AZVG	die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten in Stunden pro Woche Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	----------------------------------	--

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6	Seite: 45
	- MVDS Fachlicher Inhalt -	Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Version: 1.5

3.12. Datenbaustein: DNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose

Der Baustein "Nebenbeschäftigung Arbeitslose" ist zu melden, wenn der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld oder Übergangsgeld bezieht. Dies gilt nicht, wenn sich die aktuelle Meldung auf eine fortgeführte Beschäftigung bezieht, die der Versicherungspflicht gem. § 25 SGB III unterliegt und bereits vor Beginn des Bezuges von Teilarbeitslosengeldes ausgeübt wurde.

Die erstmalige Meldung erfolgt für Entgeltabrechnungen ab 01.01.2012.

3.12.1. Datenbaustein - Nebenbeschäftigung Arbeitslose (DBNB)

Es sind nur die in der jeweiligen Kalenderwoche geleisteten Arbeitsstunden anzugeben.

3.12.1.1. Arbeitsstunden 1. KW des Monats

005-008	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 1. KW DES MONATS <i>STU1KW</i>	Arbeitsstunden in der ersten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	---

3.12.1.2. Arbeitsstunden 2. KW des Monats


009-012	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 2. KW DES MONATS <i>STU2KW</i>	Arbeitsstunden in der zweiten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	--

3.12.1.3. Arbeitsstunden 3. KW des Monats

013-016	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 3. KW DES MONATS <i>STU3KW</i>	Arbeitsstunden in der dritten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	--

3.12.1.4. Arbeitsstunden 4. KW des Monats

017-020	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 4. KW DES MONATS <i>STU4KW</i>	Arbeitsstunden in der vierten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	--

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 46
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.12.1.5. Arbeitsstunden 5. KW des Monats

021-024	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 5. KW DES MONATS <i>STU5KW</i>	Arbeitsstunden in der fünften Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	--

3.12.1.6. Arbeitsstunden 6. KW des Monats

025-028	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSSTUN- DEN 6. KW DES MONATS <i>STU6KW</i>	Arbeitsstunden in der sechsten Kalenderwoche des Monats, dabei sind nur die Stunden aus dem aktuellen Monat zu melden Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	---------------------	---	--	---

3.12.1.7. Tag der Ausgabe bei Heimarbeit

029-068	040	an	m	TAG DER AUS- GABE BEI HEIMARBEIT <i>HEIMARBAUSG</i>	Tag der Ausgabe, falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde (kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z. B. „1. Montag im Monat“) Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	----	---	--	--

Falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, muss der Tag der Ausgabe angegeben werden. Die Eingabe kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z.B. „1. Montag im Monat.“

3.12.1.8. Tag der Ablieferung bei Heimarbeit

069-108	040	an	k	TAG DER AB- LIEFERUNG BEI HEIMARBEIT <i>HEIMARBABL</i>	Tag der Ablieferung, falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde (kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z. B. „1. Montag im Monat“) Bescheinigung: 2.21, 2.22
---------	-----	----	---	---	--

Falls das Einkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, muss der Tag der Ablieferung angegeben werden. Die Eingabe kann wahlweise ein Datum oder Freitext sein, z.B. „1. Montag im Monat“.

3.13. Datenbaustein: DBHA Heimarbeiter

3.13.1. Datenbaustein Heimarbeiter (DBHA)

3.13.1.1. Urlaubsanspruch/Jahr

005-007	003	n	M	URLAUBSAN- SPRUCH-JAHR <i>URLTAGE</i>	Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

Hier ist die Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage zu melden.

3.13.1.2. Bescheinigte tatsächliche Urlaubstage

008-010	003	n	M	BESCHEINIGTE TATSAECHLI- CHE ULAUBS- TAGE <i>TATSURLTAGE</i>	Anzahl der tatsächlichen Urlaubstage Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Die Anzahl der tatsächlich genommenen Erholungsurlaubstage, losgelöst vom Anspruchszeitraum und bezogen auf den gemeldeten Monat, ist zu melden.

3.13.1.3. Urlaubsentgelt

011-020	010	n mit 2 NK	M	URLAUBSENT- GELT <i>URLEG</i>	im bescheinigten Bruttoarbeitsentgelt enthaltenes Urlaubsentgelt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	-------------------------------------	---

Aus dem angegebenen Bruttoarbeitsentgelt ist der Betrag des enthaltenen Urlaubsentgelts zu melden.

3.13.1.4. Gezahltes Urlaubsentgelt

021-021	001	n	M	GEZAHLTES URLAUBSENT- GELT <i>URLEGGEZ</i>	Urlaubsentgelt gezahlt: 1 = bei Urlaubsantritt 2 = als laufender Entgeltzuschlag Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	---

Hier ist zu melden, ob das Urlaubsentgelt bei Urlaubsantritt oder als lfd. Entgeltzuschlag ausbezahlt wurde.

3.14. Datenbaustein: DBKE - Kündigung/Entlassung

Wurde das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen, ist der Datenbaustein „DBKE“ bei der nächsten Entgeltabrechnung zu melden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist der Datenbaustein spätestens 3 Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei kürzerer Befristung sofort zu melden.

Der Datenbaustein DBKE ist u. a. nicht zu melden für Personen, die nicht nach dem Recht der Arbeitsförderung versichert sind, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Übermittlung der Daten im Verfahren zur Erstellung und Verarbeitung des elektronischen Entgeltnachweises. Die Behörde muss trotzdem im Einzelfall bei einer gem. § 27 Abs. 3 Nr. 5a SGB III AIV-freien Beschäftigung (ABM nach § 260 SGB III) den Eintritt einer Sperrzeit wegen Aufgabe der Beschäftigung prüfen (§ 144 Abs. 1 S. 3 SGB III). In diesen Fällen kann es zu Rückfragen beim Arbeitgeber kommen.

Der Datenbaustein „Kündigung/Entlassung“ ist erstmals für Entgeltabrechnungen ab 01.07.2010 zu melden.

Durch die Streichung der bisherigen Felder 3.14.2.14 (Schilderung vertragswidrigen Verhaltens/Entlassungsanlass) und 3.14.3.7 (Grund für zeitlich begrenzten Ausschluss der Kündigung) in Version 02 des MVDS (vgl. Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze vom 1. Juli 2010) ändert sich die Gliederung der Kommentierung in diesem Datenbaustein entsprechend.

3.14.1. Beendigung/Befristung


3.14.1.1. Arbeitsverhältnis Ende

005-012	008	n	M	AV-DV ENDE <i>AVEND</i>	Ende des Arbeitsverhältnisses am (d.h. "Kündigung zum" oder "Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses am" oder "Ende des Ausbildungsverhältnisses am") in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1, 2.21, 2.22, 2.3, 3.1
---------	-----	---	---	----------------------------	--

Letzter Tag des Arbeitsverhältnisses (Angabe des letzten Tages der Betriebszugehörigkeit). Dabei spielt es keine Rolle, wenn das Beschäftigungsverhältnisses vor dem Arbeitsverhältnis endet.

3.14.1.2. Befristetes Arbeitsverhältnis

013-013	001	an	M	BEFRISTETES AV-DV <i>AVBFR</i>	Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis? J = ja N = nein Z = zweckbefristet Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	----	---	--------------------------------------	--

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Seite: 49 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
---	--	--

Auch bei der Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses sind neben den Kündigungsdaten die Informationen zur Befristung zu melden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 TzBfG (Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) liegt ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag vor, wenn sich die Dauer aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt. Wird dies bejaht, ist das Merkmal „Z“ zu melden.

3.14.1.3. Schriftliche Befristung

014-014	001	an	m	SCHRIFTLICHE BEFRISTUNG AVBFSCHR	Der befristete Arbeitsvertrag wurde schriftlich abgeschlossen. J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---


Zu melden ist, ob die Befristung schriftlich vereinbart wurde.

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses kann wegen § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) grundsätzlich nur schriftlich wirksam vereinbart werden. Wurde das Schrifterfordernis außer Acht gelassen, so ist das Arbeitsverhältnis noch nicht wirksam beendet.

3.14.1.4. Datum der ursprünglichen Befristung

015-022	008	n	M	DATUM URSPR BEFRISTUNG AVBFURSP	Das Arbeitsverhältnis war bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet zum in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	---	---	--	---

Anzugeben ist das Datum, zu welchem das Arbeitsverhältnis bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet war.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Seite: 50 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
--	--	--

3.14.1.5. Abschluss befristeter Arbeitsvertrag

023-030	008	n	M	ABSCHLUSS BEFRISTETER AR- BEITSVERTRAG AVBFABSCHL	Der befristete Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen am in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

Datum der Unterzeichnung des befristeten Arbeitsvertrages.

3.14.1.6. Verlängerung befristeter Arbeitsvertrag

031-038	008	n	M	VERLAENGERU NG BEFRIS- TETER AR- BEITSVERTRAG AVBFABVL	Der befristete Arbeitsvertrag wurde zuletzt verlängert am in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1, 3.1
---------	-----	---	---	--	--

Datum der Unterzeichnung des letzten befristeten Arbeitsvertrages.

3.14.1.7. Befristung länger als 2 Monate mit Aussicht auf Weiterarbeit


039-039	001	an	m	BEFRISTUNG LAENGER ALS ZWEI MONATE AVBFRL	Das befristete Arbeitsverhältnis war für mind. 2 Monate vorgese- hen und eine Möglichkeit der Weiterbeschäftigung wurde durch den Arbeitgeber bei Abschluss des Vertrags in Aussicht gestellt. J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Die Frage dient zur Prüfung, ob ein wichtiger Grund für die Beendigung eines vorhergegangenen Beschäftigungsverhältnisses vorliegt, das für die Aufnahme einer befristeten Beschäftigung gekündigt wurde.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer kündigt einen unbefristeten Arbeitsvertrag zum 30.09.2009 und beginnt am 01.10.2009 bei einem neuen Arbeitgeber. Der neue Arbeitsvertrag ist befristet bis zum 15.12.2009 mit der Option auf einen unbefristeten Vertrag ab dem 16.12.2009, weil ein Mitarbeiter die Firma zu diesem Zeitpunkt verlassen will. Am 15.12.2009 erfährt der Arbeitnehmer, dass der unbefristete Vertrag nicht zustande kommt, da der Mitarbeiter, für den er ab dem 16.12.2009 beschäftigt werden sollte, die Firma nicht verlässt. Somit benötigt der Arbeitgeber keinen weiteren Arbeitnehmer. Daraufhin macht der Arbeitnehmer am 16.12.2009 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend.

Die Sperrzeitprüfung führt zum Ergebnis, dass keine Sperrzeit eintritt. Für die Arbeitnehmer-Kündigung der vorherigen Beschäftigung liegt ein wichtiger Grund vor. Zwar hat der

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6	Seite: 51
	- MVDS Fachlicher Inhalt -	Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Version: 1.5

Arbeitnehmer das vorhergegangene unbefristete Beschäftigungsverhältnis wegen Aufnahme einer befristeten Beschäftigung gekündigt, jedoch war das Arbeitsverhältnis länger als 2 Monate befristet und die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung bei Abschluss des Vertrages wurde in Aussicht gestellt.

3.14.2. Ende/Kündigung Arbeitsverhältnis

3.14.2.1. Entlassung/Kündigung AV am

040-047	008	n	M	ENTLASSUNG- KUENDIGUNG AV AVKUEAM	Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Abschluss des Aufhebungsvertrages am in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Datum der Kündigung oder des Abschlusses des Aufhebungsvertrages.


3.14.2.2. Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung

048-048	001	an	K	UNWIDERRUF- LICHE FREI- STELLUNG MIT WEITERZAH- LUNG AVUWFWZ	Es handelt sich um eine unwiderrufliche Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes. J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Entgegen der Feldart „K“ ist hier zwingend eine Angabe erforderlich. Die Grundstellung ist nicht zulässig,

3.14.2.3. Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung

049-056	008	n	M	BEGINN UNWI- DERRUFLICHE FREISTELLUNG MIT WEITER- ZAHLUNG AVUWFWZBEG	Datum des Beginns der unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Seite: 52 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
--	--	--

3.14.2.4. Ende unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung

057-064	008	n	M	ENDE UNWIDERRUF- LICHE FREISTELLUNG MIT WEITER- ZAHLUNG AVUWFWZEND	Datum des Endes der unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	--

3.14.2.5. Letzte vollständige Entgeltabrechnung am

065-070	006	n	M	LETZTE VOLLSTAENDIGE ENTGELT- ABRECHNUNG AVLETZTRL	Monat, für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung (Rechnungslauf) vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wurde (d.h. für den standardmäßig keine Änderungsdatensätze mehr zu erwarten sind) in der Form: jhjmm Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Hier ist der Monat zu melden, für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung vor dem Ausscheiden durchgeführt wird. Bei Abrechnung im Folgemonat wäre hier der vorletzte Beschäftigungsmonat anzugeben.

Für die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes können nur Entgeltabrechnungen berücksichtigt werden, die beim Ausscheiden, also spätestens am letzten Tag der Beschäftigung, abgerechnet waren. Sofern für den letzten abgerechneten Monat aller Voraussicht nach noch Änderungen zu erwarten sind, sollte der davor liegende Monat gemeldet werden.

Der Baustein DBKE soll mit der nächsten Abrechnung nach Ausspruch der Kündigung geliefert werden. Da dies ggf. mehrere Monate vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses geschieht, kann es vorkommen, dass hier ein erst in der Zukunft abzurechnender Monat anzugeben ist.

Beispiel: Das Gehalt wird immer am 15. des Folgemonats abgerechnet.

- Kündigung am 25.09.2010 zum 31.12.2010
- Meldung MVDS mit DBKE am 15.10.2010
- letzte vollständige Entgeltabrechnung: 11/2010

Das Dezembergehalt wird erst im Januar 2011, mithin nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, abgerechnet und zufließen. Deshalb ist hier der November 2010 anzugeben.

3.14.2.6. Entlassung/Kündigung AV durch

071-071	001	n	M	ENTLASSUNG- KUENDIGUNG AV DURCH AVKUEDU	Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnisses 1 = durch den Arbeitgeber 2 = durch den Arbeitnehmer, Arbeitgeber hätte ansonsten nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt 3 = durch den Arbeitnehmer, Arbeitgeber hätte ansonsten zum selben Zeitpunkt gekündigt 4 = durch einen Aufhebungsvertrag, Arbeitgeber hätte ansonsten nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt 5 = durch einen Aufhebungsvertrag, Arbeitgeber hätte ansonsten zum selben Zeitpunkt gekündigt 6 = kraft Gesetzes oder Tarifvertrag Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Frage, ob das Arbeitsverhältnis durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet wurde. Bei den Schlüsseln 3 und 5 wird nach der Kündigungsabsicht des Arbeitgebers gefragt, weil dadurch ggf. der Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe verhindert wird. Wenn der Arbeitgeber ohnehin gekündigt hätte, kann darin ein rechtfertigender Grund für die Kündigung durch den Arbeitnehmer gesehen werden.

Die Schlüssel 2 und 4 sind zu melden, wenn der Arbeitgeber im Falle einer Arbeitnehmerkündigung oder eines Aufhebungsvertrages nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt hätte.

Schlüssel 6 ist z. B. bei Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ohne Übernahme des Auszubildenden zu melden. Sofern der Auszubildende übernommen wird, ist kein DBKE erforderlich, das Ausbildungsverhältnis wird insoweit nicht als befristetes Arbeitsverhältnis angesehen.

3.14.2.7. Kündigung/Entlassung schriftlich

072-072	001	an	m	KUENDIGUNG- ENTLASSUNG SCHRIFTLICH AVKUESCH	Wenn es sich um eine Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber handelt, erfolgte sie schriftlich? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	--

Angabe ob die Kündigung / Entlassung schriftlich erfolgte.

Wurde das Schriftformerfordernis für die Arbeitgeberkündigung (§ 623 BGB) missachtet, ist das Arbeitsverhältnis noch nicht wirksam beendet und der Arbeitnehmer hat weiterhin seinen Lohnanspruch.

3.14.2.8. Betriebsbedingte Kündigung

073-073	001	an	m	BETRIEBSBEDINGTE KÜNDIGUNG AVKUEBETR	Handelt es sich um eine betriebsbedingte Kündigung gem. § 1a KSchG bzw. hätte der Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt, wenn er die Kündigung ausgesprochen hätte? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Angabe, ob es sich um eine betriebsbedingte Kündigung gem. § 1a KSchG handelt oder ob betriebsbedingt gekündigt worden wäre, wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte.

Die zweite Fall („hätte gekündigt“) betrifft die Fälle, in denen eine Arbeitnehmerkündigung vorliegt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, wobei der Arbeitgeber anderenfalls ohnehin gekündigt hätte.

3.14.2.9. Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG


074-074	001	an	m	KÜNDIGUNGSSCHUTZKLAGE GEM. § 4 KSchG AVKUESCHUKL	Wurde vom Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG erhoben? J = ja N = nein U = unbekannt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Hier ist anzugeben, ob der Arbeitnehmer eine Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG erhoben hat.

3.14.2.10. Art der Zustellung der Kündigung

075-075	001	n	M	ART DER ZUSTELLUNG DER KÜNDIGUNG AVKUEZUST	Wie wurde die Kündigung zugestellt? 1 = persönlich 2 = per Post Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

Hier ist zu melden, wie die Kündigung an den Arbeitnehmer zugestellt wurde. Die Frage dient zur Prüfung, ob die Kündigung ordnungsgemäß erfolgte und ob ggf. eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung gem. § 38 SGB III in Frage kommt.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Seite: 55 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5

3.14.2.11. Kündigungsanlass/Entlassungsanlass

076-076	001	an	m	KUENDIGUNGS- ANLASS-ENT- LASSUNGSAN- LASS <i>AVKUEAL</i>	Wenn Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnis durch Arbeit- geber erfolgte oder erfolgt wäre, erfolgte sie wegen vertragswi- drigem Verhalten des Arbeitnehmers? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Hier ist die Antwort auf die Frage zu melden, ob die Entlassung/Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber auf vertragswidrigem Verhalten des Arbeitnehmers beruht.

Der zweite Fall der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ („erfolgt wäre“) betrifft die Fälle, in denen eine Arbeitnehmerkündigung vorliegt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, wobei der Arbeitgeber anderenfalls ohnehin gekündigt hätte.

3.14.2.12. Kündigungsanlass Abmahnung

077-077	001	an	m	KUENDIGUNGS- ANLASS ABMAHNUNG <i>AVKUEALAM</i>	Wenn Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitgeber wegen vertragswidrigem Verhalten erfolgte, war deshalb bereits eine Abmahnung erfolgt? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Antwort auf die Frage, ob der Arbeitnehmer wegen desselben Verhaltens schon einmal zu einem früheren Zeitpunkt abgemahnt wurde.

3.14.2.13. Datum der Abmahnung

078-085	008	n	M	DATUM DER ABMAHNUNG <i>AVAMDAT</i>	Datum der vorherigen Abmahnung in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	--

Datum (Zeitpunkt) der Abmahnung angeben.

3.14.2.14. Zusätzliche Kündigungsvereinbarungen


086-086	001	an	m	ZUSAETZLICHE KUENDIGUNGS- VEREINBARUN- GEN AVKUEZVB	Existieren zusätzlich vor und/oder nach der Kündigung getroffene Vereinbarungen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Angabe, ob vor oder nach der Kündigung zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden (z. B. Abwicklungsvertrag)

3.14.2.15. Sozialauswahl vorgenommen

087-087	001	n	M	SOZIALAUS- WAHL VORGE- NOMMEN SAW	Wurde eine Sozialauswahl vorgenommen? 1 = ja 2 = nein 3 = entfällt, weil personenbedingte Entlassung/Kündigung Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Eine betriebsbedingte Kündigung ist sozial ungerechtfertigt, wenn keine Sozialauswahl gem. § 3 Abs. 2 KSchG erfolgte.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Seite: 57 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
---	--	--

3.14.2.16. Sozialauswahlprüfung von AA Name


088-090	003	n	k	SOZIALAUSWAHLPRUEFUNG VON AA SAWPRSC	Wenn die Sozialauswahl von einer Arbeitsagentur geprüft wurde ist der Schlüssel der jeweiligen Arbeitsagentur entsprechend der Aufstellung aller 178 Agenturen für Arbeit der BA einzutragen. Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

Zum Dienststellenverzeichnis der Agenturen für Arbeit vgl. Anlage 5c der ELENA-Verfahrensbeschreibung.

3.14.2.17. Die Kündigung durch den Arbeitgeber wäre wann ausgesprochen worden?

091-098	008	n	M	KUENDIGUNG DURCH AG WAERE WANN AUSGESPROCHEN WORDEN AGKUEAM	Wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte, wäre die Kündigung am folgenden Termin ausgesprochen worden in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Angabe des hypothetischen Kündigungszeitpunktes („Kündigung am ...“).

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Seite: 58 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5

3.14.2.18. Kündigung durch Arbeitgeber wäre zu welchem Zeitpunkt ausgesprochen worden?

099-106	008	n	M	KUENDIGUNG DURCH AG WAERE ZU WELCHEM ZEITPUNKT AUSGESPROCHEN WORDEN <i>AGKUEZU</i>	Wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte, wäre die Kündigung zum folgenden Termin ausgesprochen worden in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	---

Angabe des hypothetischen letzten Tages der Betriebszugehörigkeit („Kündigung zum ...“)

3.14.3. **Kündigungsfrist**

3.14.3.1. **Kündigungsfrist**

107-109	003	n	M	KUENDIGUNGSFRIST <i>KF</i>	die maßgebende (gesetzl., tarifvertragl., vertragl.) Kündigungsfrist des Arbeitgebers (Zahlenwert bezogen auf die Zeiteinheit in KFZE) Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	-------------------------------	---

Die maßgebende gesetzliche / tarifvertragliche / vertragliche Kündigungsfrist. Auf Angaben kann nur verzichtet werden, wenn ein Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung geendet hat. Alle Angaben beziehen sich auf Kündigungen durch den Arbeitgeber / Auftraggeber / Zwischenmeister.

Auch bei einer fristlosen Kündigung sind die Daten der ordentlichen Kündigungsfrist zu melden, die ohne eine fristlose Kündigung gegolten hätten. Gleiches gilt bei zeitlich befristeten Ausschluss der Kündigung.

3.14.3.2. **Kündigungsfrist Zeiteinheit**

110-110	001	n	M	KUENDIGUNGSFRIST ZEITEINHEIT <i>KFZE</i>	Zeiteinheit, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde 1 = Kalendertage 2 = Werktage 3 = Wochen 4 = Monate Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

Es wird die Zeiteinheit benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde.

3.14.3.3. Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist

111-111	001	n	M	BEZUGSZEIT- PUNKT KUEN- DIGUNGSFRIST <i>KFBZ</i>	Terminierung der Kündigungsfrist 1 = zum Ende der Woche 2 = zum 15. des Monats 3 = zum Monatsende 4 = zum Ende des Vierteljahres 5 = ohne festes Ende Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

Es wird die Terminierung benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde.

3.14.3.4. Ausschluss der Kündigung

112-112	001	an	m	AUSSCHLUSS DER KUENDI- GUNG <i>KA</i>	Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber / Auftraggeber / Zwischenmeister gesetzlich oder tarifvertraglich ausgeschlossen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	--

Bitte angeben, ob die ordentliche Kündigung gesetzlich oder tarifvertraglich ausgeschlossen ist.


Eine Kündigung ist ausgeschlossen bei

- Betriebsräten, Jugend- und Auszubildendenvertretern, Wahlvorständen und Wahlbewerbern nach dem BetrVG,
- befristetem Arbeitsverhältnis ohne Vereinbarung eines Kündigungsrechts,
- Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit,
- Schwerbehinderung,
- Regelung durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung,
- Wehrdienst, Zivildienst, Soldaten auf Zeit (2 Jahre),
- häuslicher Pflege eines nahen Angehörigen.

3.14.3.5. Zeitlich unbegrenzter Ausschluss der Kündigung

113-113	001	an	m	ZEITLICH UN- BEGRENZTER AUSSCHLUSS DER KUENDI- GUNG <i>KAU</i>	Ist die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlos- sen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Bitte angeben, ob die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6	Seite: 60
	- MVDS Fachlicher Inhalt -	Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Version: 1.5

Die Frage ist auch mit "Ja" zu beantworten, wenn die ordentliche Kündigung gesetzlich, nach Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag ausgeschlossen war.

Beispiele:

- Ein zeitlich unbegrenzter Ausschluss kann vorliegen, wenn dem Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag wegen seines Alters und seiner langen Betriebszugehörigkeit nicht mehr ordentlich gekündigt werden kann und der Tarifvertrag dazu auch keine Ausnahme zulässt (z. B. Kündigung bei Vorliegen eines Sozialplanes), die auf den Arbeitnehmer und seinen letzten Arbeitsplatz zutrifft.
- Beispiele für ausgeschlossene Kündigungen finden sich unter 3.14.3.4. Sofern die Kündigung mit behördlicher Zustimmung (z.B. bei Schwerbehinderten gem. § 85 SGB IX) erfolgte, ist unter 3.14.3.6 in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung (vgl. Anlage 1 [Version 02] der Gemeinsamen Grundsätze vom 1. Juli 2010) das "J" zu melden.
- Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

3.14.3.6. Grund für Aufhebung zeitlich unbegrenzten Ausschluss der Kündigung

114-114	001	an	m	GRUND FUER AUFHEBUNG ZEITLICH UN- BEGRENZTEN AUSSCHLUSS DER KUENDI- GUNG KAUAUG	Wurde die fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen, obwohl die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---


3.14.3.7. Ordentliche Kündigung nur gegen Leistung zulässig

115-115	001	an	m	ORDENTLICHE KUENDIGUNG NUR GEGEN LEISTUNG ZU- LAESSIG OKGL	Ist die ordentliche Kündigung (tarif-) vertraglich nur bei einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistungen zulässig? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	--

Die ordentliche Kündigung ist (tarif-)vertraglich nur bei einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistungen zulässig.

Beispiel:

- Die ordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines Sozialplans möglich, wenn dieser die Zahlung einer Abfindung vorsieht.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 61
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.14.3.8. Fristgebundene Kündigung bei ordentlicher Kündigung gegen Leistung möglich

116-116	001	an	m	FRISTGEBUN- DENE KUENDI- GUNG BEI OR- DENTLICHER KUENDIGUNG GEGEN LEIS- TUNG MOEGlich OKGLFG	Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund vor oder wären diese ohne besondere (tarif-) vertragliche Kündigung gegeben gewesen? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Beispiel:

- Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

3.14.4. Zusatzleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses


3.14.4.1. Leistungszahlung bei Beendigung des AV

117-117	001	an	m	LEISTUNGS- ZAHLUNG BEI BEENDIGUNG DES AV-DV AVENLZ	Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder Entlassungsentschädigung oder besteht ein Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Heimarbeitsverhältnisses? J = ja N = nein U = ungewiss Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Hier ist anzugeben, ob wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung gezahlt wird. Auf die konkrete Bezeichnung kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass der Anspruch auf die Leistung in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses begründet liegt.

Als Entlassungsentschädigung zählen z. B. Abfindungen, Forderungsverzichte des Arbeitgebers, Sachbezüge oder Sonderzahlungen des Arbeitgebers zur betrieblichen oder privaten Altersvorsorge des Arbeitnehmers.

Keine Entlassungsentschädigung sind z. B. rückständiger Arbeitslohn, Treueprämien, Jubiläumsgelder oder die Auszahlung von Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 62
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.14.4.2. Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung

118-119	002	n	m	GRUND FUER UNGEWISSHEIT AUF LEIS- TUNGSZAH- LUNG <i>AVENLZG</i>	Grund, wenn Leistungsanspruch wie in der Variablen "Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses" ungewiss ist 01 = Entgeltanspruch streitig 02 = Entgeltanspruch unklar 03 = Abrechnung noch nicht abgeschlossen 04 = Sonstiges Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	---

Zu Schlüssel 01: Der Entgeltanspruch ist streitig, wenn ein (Arbeits-) Gerichtsverfahren anhängig ist (Einreichung der Klageschrift).

3.14.4.3. Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende AV


120-120	001	an	m	ARBEITSENT- GELT NACH ENDE AV <i>BVEGEN</i>	Arbeitsentgelt/Gehalt wird über das Arbeitsverhältnis hinaus gezahlt J = ja N = nein U = ungewiss Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	--

Arbeitsentgelt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus ist z.B. auch bei einer Neufestsetzung des Endes des Arbeitsverhältnisses durch Urteil/Vergleich mit Entgeltanspruch zu zahlen. Dies gilt nicht für eine Abgeltung durch Abfindung (vgl. 3.14.4.1).

3.14.4.4. Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende AV bis

121-128	008	n	M	ARBEITSENT- GELT NACH ENDE AV BIS <i>BVEGENB</i>	Arbeitsentgelt wird über das Arbeitsverhältnis hinaus gezahlt bis zum in der Form: jhjmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--

Es muss das Datum angegeben werden, bis wann das Arbeitsentgelt / Gehalt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt wurde.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Seite: 63 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
--	--	--	--

3.14.4.5. Urlaubsabgeltung bei Beendigung AV

129-129	001	an	m	URLAUBSAB- GELTUNG BEI BEENDIGUNG AV AVENUAG	Wurde eine Urlaubsabgeltung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt? J = ja N = nein U = ungewiss Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	--

Wenn Resturlaubstage nach Beendigung der Beschäftigung bestehen, entsteht eine Urlaubsabgeltung. Überstunden begründen keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

3.14.4.6. Urlaubsdauer nach Ende AV

130-137	008	n	M	URLAUBSDAU- ER NACH ENDE AV BVENUR	Bei Inanspruchnahme des Urlaubs im Anschluss an das Arbeitsverhältnis betrüge seine Dauer nach den gesetzlichen/ (tarif-) vertraglichen Bestimmungen in der Form: jhjmmmt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	---	--


Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Urlaub gedauert hätte (Datum des Urlaubendes).

Bei der Bestimmung des Zeitraumes, für den die Urlaubsabgeltung gewährt wurde, sind die einschlägigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Fünf-Tage-Woche). Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind als Urlaubstage zu zählen.

3.14.4.7. Vorruhestandsleistung bei Beendigung AV

138-138	001	an	m	VORRUHE- STANDSLEIS- TUNG BEI BE- ENDIGUNG AV AVENVL	Erfolgt eine Vorruhestandsleistung oder vergleichbare Leistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses? J = ja N = nein U = ungewiss Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	--	---

Hier ist „Ja“ zu melden, wenn ein Vorruhestandsgeld gezahlt wird. Auf die konkrete Bezeichnung „Vorruhestandsgeld“ kommt es nicht an. Entscheidend ist die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, dass er aus dem Erwerbsleben ausscheidet.

 ELEKTRONISCHER ENTGELTNACHWEIS	Verfahrensbeschreibung Anlage 6		Seite: 64
	- MVDS Fachlicher Inhalt -		Stand: 15.02.2011
	Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010		Version: 1.5

3.14.4.8. Beginn Vorruehstandsgeld bei Beendigung AV

139-146	008	n	M	BEGINN VORRUHESTAN DSGELD BEI BEENDIGUNG AV AVENVGB	Beginn der Vorruehstandsgeldzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Form: jhjmmmtt Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---	---	--	--

Angabe des Datum des Beginns.

3.14.4.9. Vorruehstandsgeld bei Beendigung AV

147-151	005	n mit 2 NK	M	VORRUHESTAN DSGELD BEI BEENDIGUNG AV AVENVG	Vorruehstandsgeld bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in v.H. des Bruttoarbeitsentgelts Bescheinigung: 2.1
---------	-----	---------------------	---	---	---

Höhe des Vorruehstandsgeld in v.H. des Bruttoarbeitsentgelts.


3.14.4.10. Abfindung bis zu 0,5 Monatsgehältern

152-152	001	an	k	ABFINDUNG BIS ZU 0,5 MONATSENTGE LTE ABFMONAT	Bei Kündigung nach §1a KSchG: Beträgt die Abfindung bis zu 0,5 Monatsentgelte für jedes Beschäftigungsjahr? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
---------	-----	----	---	---	---

Hier ist anzugeben, ob die Abfindung im Rahmen des § 1a KSchG bleibt. Wurde dieser Wert überschritten, ist „N“ zu melden.

Eine Meldung ist auch erforderlich, wenn die Abfindung im Zusammenhang mit einer anderweitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Aufhebungsvertrag) gezahlt wurde.

Bei einer Abfindung im Rahmen des § 1a KSchG kann für den Arbeitnehmer ein wichtiger Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorliegen.

	Verfahrensbeschreibung Anlage 6 - MVDS Fachlicher Inhalt - Datensätze und –bausteine Version 1.3 vom 01.07.2010	Seite: 65 Stand: 15.02.2011 Version: 1.5
---	--	--

3.14.4.11. Wäre Abfindung gezahlt worden

522-522 153-153	001	an	m	WAERE ABFINDUNG GEZAHLT WORDEN ABFGEZ	Wäre die Abfindung auch gezahlt worden, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt wäre? J = ja N = nein Bescheinigung: 2.1
--------------------	-----	----	---	---	---

Wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt wäre, bitte angeben, ob die Abfindung auch dann gezahlt worden wäre.

3.15.Datenbaustein: DBFE - Fehler

- keine Kommentierung vorgesehen -